

Ratgeber für Menschen mit Behinderung **Oberbergischer Kreis**

Informationen
Ansprechpartner
Rechtsgrundlagen



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Vorwort

Mit der Neuauflage des **„Ratgebers für Menschen mit Behinderung“** gibt der Oberbergische Kreis einen Wegweiser heraus, der es allen behinderten Menschen und ihren Angehörigen leichter machen soll, die richtige Adresse zu finden und wichtige Informationen über die Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Der Ratgeber enthält umfangreiche Adresslisten angefangen bei integrativen Kindergärten über eine Vielzahl von Förderschulen bis hin zu Ansprechpartnern, die beim Schritt ins Berufsleben behilflich sind. Es gibt im Oberbergischen Kreis ein großes Angebot an Vereinen und Selbsthilfegruppen, die sich um Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen kümmern. Auch diese Anlaufstellen listet der Ratgeber auf. Für eine erste Information und einen ersten Kontakt bietet die vorliegende Broschüre alles Wissenswerte. Für die individuelle Beratung stehen die Fachabteilungen der Kreisverwaltung zur Verfügung.

Der **„Ratgeber für Menschen mit Behinderung“** ist auch auf der Homepage des Oberbergischen Kreises zu finden – www.obk.de.



Hagen Jobi
(Landrat)

Inhalt

1. Geschützter Personenkreis, Grundbegriffe	4
2. Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen; Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder	6
3. Hilfen für Kinder in Kindertageseinrichtungen	14
4. Schulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	18
5. Berufliche Eingliederung	25
6. Wohnen und behindertengerechte Gestaltung der Umwelt	35
7. Ambulante Dienste; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	43
8. Freizeitmöglichkeiten	45
9. Fahrdienst für Rollstuhlfahrer/innen	49
10. Auskunft und Beratung	51
11. Hilfen, Zuschüsse, Leistungen	58
12. Ausweise und Nachteilsausgleiche	67
13. Behindertenvereine und -organisationen	81

1. Geschützter Personenkreis, Grundbegriffe

Begriff der Behinderung

In Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird für alle Leistungsträger ein einheitlicher Behindertenbegriff definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder ihre seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend (länger als 6 Monate) beeinträchtigt. Von einer drohenden Behinderung spricht man, wenn eine derartige Beeinträchtigung noch nicht vorliegt, sie aber zu erwarten ist (§ 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX – SGB IX).

Für das Schwerbehindertenrecht im Teil 2 des SGB IX ist die bisherige Begriffsdefinition unverändert geblieben. Absätze 2 und 3 des § 2 SGB IX regeln das Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von 50 und die Möglichkeiten der Gleichstellung ab einem Grad der Behinderung von 30, sofern die Gleichstellung Voraussetzung für die Erlangung oder Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes ist.

Arten der Behinderung

Man unterscheidet Behinderungen in folgende Gruppen:

- Körperbehinderte Menschen
- Sinnesbehinderte Menschen
(seh-, hör-, sprachbehinderte Menschen)
- Intelligenzbehinderte Menschen
(geistig- und lernbehinderte Menschen)
- Psychisch Gefährdete, kranke und behinderte Menschen
(Psychosen, Suchtkrankheiten, Verhaltensstörungen)

Feststellung der Behinderung

Die Feststellung einer Behinderung und des auf ihr beruhenden Grades der Behinderung (GdB) obliegt seit dem 01.01.2008 den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Feststellung ist auf jeden Fall anzuraten, da sie oft erst Grundlage für die Wahrnehmung verschiedener Ansprüche ist. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft in einem Bescheid festgestellt (von 20 bis 100).

Bei einem GdB von mindestens 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt; er dient als Nachweis gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, usw. Bei einem festgestellten GdB von 30 oder 40 kann unter gewissen Voraussetzungen eine Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen erteilt werden.

Soweit in den gesundheitlichen Verhältnissen des behinderten Menschen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, kann dieser jederzeit bei der Kreisverwaltung einen Änderungsantrag stellen. Das Feststellungsverfahren ist kostenfrei.

Vordrucke zur Feststellung einer Behinderung sind bei folgenden Stellen erhältlich:

- Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Sozialamt)
- Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises
(Amt für Soziale Angelegenheiten)
- Unter www.obk.de ist unter den Rubriken Service/ Vordruck/Behindertenausweis der „Antrag auf Feststellung einer Behinderung“ als pdf-Datei zu finden.

Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung im Oberbergischen Kreis

Die Zahlen ergeben sich aus dem Datenbestand der Landesdatenbank NRW, Stand 31.12.2007:

GdB	Personen insgesamt	davon weiblich	davon männlich
50 – 100	22.927	10.512	12.415

Aufgliederung nach dem Grad der Behinderung (GdB):

50 - 60	10.321	4.464	5.857
70 - 80	5.147	2.361	2.786
90 - 100	7.459	3.687	3.772

weitere Auskünfte erteilen:

Oberbergischer Kreis Amt für Soziale Angelegenheiten
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/88-0

www.obk.de

sowie alle Städte und Gemeinden.

2. Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen; Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder

Vorsorge vor der Geburt

Um eine drohende Behinderung zu verhüten ist die Vorsorge besonders wichtig.

Die Vorsorge beginnt bereits vor Eintritt der Schwangerschaft. Erheblich an Bedeutung zugenommen hat die genetische Beratung. Genetische Beratung wird in begrenztem Umfang von den praktizierenden Ärzten durchgeführt. Auskünfte über genetische Beratungsstellen erteilt das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises.

Die Mutterschaftsvorsorge, das Programm von Vorsorge-Untersuchungen für Schwangere, wird überwiegend durch die praktizierenden Ärzte ausgeführt. Besteht keine Krankenkassenzugehörigkeit und fehlt es an eigenen finanziellen Mitteln, übernimmt das Sozialamt die Kosten.

Röteln-Erkrankungen in der Schwangerschaft können beim Kind schwere Schäden verursachen, insbesondere Augen- und Ohrenschäden bis zur Blind- oder Taubheit und zu Herzfehlern führen.

Für Mädchen vor Eintritt der Geschlechtsreife werden von frei praktizierenden Ärzten, insbesondere Frauenärzten, Impfungen durchgeführt.

Allgemeine Vorsorge

Zu den wichtigsten und wirksamsten Vorsorgemaßnahmen gehören die Schutzimpfungen.

Für einen ausreichenden Impfschutz der von ihm betreuten Personen zu sorgen, ist eine wichtige Aufgabe des Arztes. Dies bedeutet, die Grundimmunisierung bei Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu beginnen, ohne Verzögerungen durchzuführen und zeitgerecht abzuschließen. Nach der Grundimmunisierung ist bis zum Lebensende ggf. durch regelmäßige Auffrischimpfungen sicherzustellen, dass der notwendige Impfschutz erhalten bleibt und – wenn indiziert – ein Impfschutz gegen weitere Infektionskrankheiten aufgebaut wird. Arztbesuche von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollten dazu genutzt werden, die Impfdokumentation zu überprüfen und im gegebenen Fall den Impfschutz zu vervollständigen

Impfkalender für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Der Impfkalender umfasst Impfungen zum Schutz vor Diphtherie (D/d), Keuchhusten (aP), Tetanus (T), Haemophilus influenzae Typ b (Hib), Hepatitis B (HB), Kinderlähmung (IPV) sowie gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR),

Windpocken, Menigokokken, Pneumokokken im Säuglings- bzw. Kleinkindalter. Darüber hinaus stehen eine Reihe von Auffrisch- und Indikationsimpfungen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene zur Verfügung (z.B. Influenza).

Früherkennung

Die entscheidende Hilfe heißt „Früherkennung“ als Schlüssel zur Eingliederung.

In der modernen Medizin spielt die Frühdiagnose eine wichtige Rolle. Jeder sollte die Früherkennung von Behinderungen ernst nehmen. Je eher Krankheiten und Störungen erkannt werden, desto günstiger sind die Aussichten für Besserung und Heilung.

Früherkennungsuntersuchungen

Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen, sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden (§ 26 SGB V).

Vorsorgeuntersuchungen

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht vor, dass alle Kinder, die in den Kindergarten aufgenommen werden, ärztlich zu untersuchen sind. Darüber hinaus werden regelmäßige Kindervorsorgeuntersuchungen (U1 - U11 und J1 + J2) vom Säuglings- bis zum Jugendalter angeboten. Die Einhaltung der Vorsorgeuntersuchungen ist sehr wichtig, um eine optimale Gesundheitsentwicklung jedes einzelnen Kindes zu gewährleisten. Für die nicht eingehaltenen Vorsorgeuntersuchungen besteht seit Oktober 2008 eine Meldepflicht. Der Gesetzgeber sieht nach dem Jugendschutzgesetz für den schulärztlichen Bereich z. Z. die Untersuchung zweier Jahrgänge vor. Zum einen die Schuleingangsuntersuchung vor der Einschulung und zum anderen die Entlassuntersuchung in der Klasse 9.

Darüber hinaus werden alle Kinder mit einem besonderen schulischen Förderbedarf in Kooperation mit dem Schulamt untersucht.

Bei besonderen Fragestellungen, wie z.B. Aufnahme in einen integrativen Kindergarten, kann eine Untersuchung auch im Kindergartenalter durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes erfolgen.

Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung

Je früher behinderte Kinder gefördert werden, desto größer sind die Chancen für die Überwindung, den Ausgleich oder die Milderung ihrer Leiden. Die frühkindliche Formbarkeit lässt Korrekturen zu, die im späteren Alter nicht mehr oder nur noch unter ungleich größerem ärztlichem, erzieherischem oder sozialem Aufwand möglich sind. Umfang und Art der Hilfsmöglichkeiten sind für einzelne Behinderungsarten unterschiedlich. Körperbehinderte oder von einer Körperbehinderung bedrohte Säuglinge und Kleinkinder werden z.B. krankengymnastisch behandelt. Gehörlose und Schwerhörige erhalten bereits im Kleinkinderalter Sprachförderung.

Leistungsansprüche ergeben sich u.a. aus den Sozialgesetzbüchern

V (Krankenversicherung)

VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

XII (Sozialhilfe)

Auskünfte im Bereich Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung erteilen:

Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises

Am Wiedenhof 1 - 3

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/885305

www.obk.de

**„Haus früher Hilfen“ des Vereins zur Förderung und
Betreuung behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V.**

Weierhofweg 48
51674 Wiehl
Telefon: 02262/69920
www.fruehfoerderung-oberberg.de

**Lebenshilfe Service gGmbH
Frühförder- und Beratungsstelle**

Hindenburgplatz 6
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/8714272
fruehfoerderung.wipperfuerth@t-online.de

Lebenshilfe Oberbergischer Kreis

Rotdornweg 13
51789 Lindlar
Telefon: 02266/901260
heimleitung@lebenshilfe-lindlar.de

**Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt
Sehen Kompetenzzentrum für blinde Schüler**

Meckerstr. 1 – 3
52353 Düren
Telefon: 02421/407820
rsfbl-dueren@lvr.de
www.blindenschule-dueren.lvr.de

**Rheinische Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**

Gronewaldstr. 1
50931 Köln
Telefon: 0221/4307570
rsfhg-koeln@lvr.de
www.gronewaldschule.de

**Rheinische Förderschule
mit dem Förderschwerpunkt Sehen**

Weberstr. 29-31
50676 Köln
Telefon: 0221/310810
rfsse-koeln@lvr.de
www.severin-schule.lvr.de

**Rheinische Förderschule
mit dem Förderschwerpunkt Sehen**

Lärchenweg 23
40599 Düsseldorf
Telefon: 0211/9995774
rsfsh-duesseldorf@lvr.de
www.foerderschule-sehen-duesseldorf.de

**Kinderneurologisches Zentrum
Früherkennung, Beratung und Behandlung
für behinderte und entwicklungsgestörte Kinder**

Gustav-Heinemann-Haus
Waldeburger Ring 46
53119 Bonn
Telefon: 0228/66830
info@ghh-bonn.de
www.ghh-bonn.de

**DRK-Kinderklinik
Sozialpädiatrisches Zentrum**

Wellersbergstr. 60
57072 Siegen
Telefon: 0271/2345347
spz@drk-kinderklinik.de
www.drk-kinderklinik.de

**St. Elisabeth Hospital
Pädaudiologisches Zentrum**

Bleichstr. 15
44787 Bochum
Telefon: 0234/6120
info@klinikum-bochum.de
www.klinikum-bochum.de

**Kinderkrankenhaus
Sozialpädiatrisches Zentrum**

Amsterdamer Str. 59
50735 Köln
Telefon: 0221/89070

Sozialpädiatrisches Zentrum Erftkreis

Kaiserstr. 6
50321 Brühl

Zentrum für Frühbehandlung und Frühförderung e.V.

Maarweg 130
 50825 Köln
 Telefon: 0221/95425040
 kontakt@fruehbehandlung.de
 www.fruehbehandlung.de

Ev. Krankenhaus**Sozialpädiatrisches Zentrum**

Virchowstr. 20
 46047 Oberhausen
 Telefon: 0208/8812300
 www.eko.de

Vestische Kinderklinik Datteln**Sozialpädiatrisches Zentrum**

Postfach 13 51
 45704 Datteln
 Telefon: 02363/9750
 info@kinderklinik-datteln.de
 www.kinderklinik-datteln.de

Sozialpädiatrisches Zentrum**Klinik und Poliklinik für Kinderheilkunde
der Universität zu Köln**

Gebäude 28
 Joseph-Stelzmann-Str. 9
 50924 Köln
 Telefon: 0221/475900

Im Internet:

<http://www.dgspj.de/spz.php>

finden Sie eine Adressenliste sämtlicher deutscher
 „Sozialpädiatrischer Zentren“.

Päaudiologische Beratungsstelle Olpe

Bodelschwingstr.13
 57462 Olpe
 Telefon: 02761/920226
 pab-olpe@lwl.org

HNO Universitätskliniken

Päaudiologisches Zentrum
 Kerpener Str. 62
 50924 Köln
 Telefon: 0221/4784788 (AB)
 info@audiologie-koeln.de

HNO Klinik Bonn**Abt. für Phoniatrie und Päaudiologie**

Universitätsklinikum Bonn
 Sigmund – Freund – Str. 25
 53105 Bonn
 Telefon: 0228/28711280
 www.hno.uniklinik-bonn.de

Das frühgeborene Kind e.V. (Bundesverband)

Kurhessenstr. 5
 60431 Frankfurt/Main
 Telefon: 08131/908556
 www.fruehgeborene.de

Informationen erteilen auch die Kinderärzte und Krankenkassen.

Für die Kostenübernahme von Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung ist bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres unabhängig von der Art der Behinderung der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Für seelisch behinderte Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu tragen.

3. Hilfen für Kinder in Kindertageseinrichtungen

14

Betreuung, Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen tragen anerkanntermaßen zu einer Förderung innerhalb der frühkindlichen Entwicklung bei. Dies gilt grundsätzlich für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder in gleicher Weise wie für Kinder ohne Behinderung. Den besonderen Belangen der Kinder mit Behinderung tragen vor allem die Integrativen- (5 Kinder mit Behinderung zusammen mit 10 Kindern ohne Behinderung) und Sonderkindergartengruppen (10 Kinder mit Behinderung) Rechnung. Hier werden notwendige therapeutische Maßnahmen als Bestandteil des Gesamtkonzeptes in der Regel mit festangestellten Therapeuten in der jeweiligen Einrichtung vor Ort durchgeführt.

Welche dieser Gruppenformen vorzuziehen ist, oder ob ggfs. doch einer Betreuung in einer Regelgruppe der Vorrang einzuräumen ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden. Hierbei wirken Eltern, Ärzte, Fachpersonal des Kindergartens, sowie Jugendamt und der Landschaftsverband Rheinland eng zusammen. Behinderte Kinder können im Oberbergischen Kreis folgende integrative bzw. Sonderkindergartengruppen besuchen:

Integrative Einrichtungen:

Marie-Schlei-Kindertagesstätte

Am Dreiort 20
51702 Bergneustadt
Telefon: 02261/49949
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

„Sonnenschein“- Kindertagesstätte & Familienzentrum

Sonnenkamp 18
51702 Bergneustadt-Hackenberg
Tel.: 02261/42702
Träger: Johanniter-Jugendwerk

15

„Zauberland“- Kindertagesstätte

Talstr. 67
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/43663
Träger: Johanniter-Jugendwerk

Villa Kunterbunt-Kindertagesstätte & Familienzentrum

Broich 12
51766 Engelskirchen
Telefon: 02263/901770
Träger: Elterninitiative Engelskirchen e.V.

Ev. Kindergarten Bernberg

Fasanenweg 31
51647 Gummersbach
Telefon: 02261/59571
Träger: Ev. Kirchengemeinde Gummersbach

Johanna-Tesch-Kindertagesstätte

Flurstr. 43
51645 Gummersbach-Derschlag
Tel.: 02261/53846
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Städtischer Kindergarten „Janoschs Trauminsel“

Weidenstr. 43
51647 Gummersbach (Bernberg Süd)
Telefon: 02261/56292
Träger: Stadt Gummersbach

Margarete-Starrmann-Kindertagesstätte & Familienzentrum

Montanusstr. 55
42499 Hückeswagen
Telefon: 02192/82255
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev. Kindergarten „Domino“ & Familienzentrum

Eibachstr. 1 b
51789 Lindlar (Scheel)
Telefon: 02266/7556
Träger: Ev. Kirchengemeinde Lindlar

Kath. Kindergarten „Arche“ & Familienzentrum

Klosterstr. 5
 51709 Marienheide
 Telefon: 02264/8414
 Träger: Kath. Kirchengemeinde Marienheide

Elterninitiative „Kleine Freunde“ e.V.

Hemmerholzer Weg 18
 51597 Morsbach
 Telefon: 02294/90464
 Träger: Elterninitiative „Kleine Freunde“ e.V.

Luise-Schröder-Kindertagesstätte & Familienzentrum

Margeritenweg 1
 51588 Nümbrecht
 Telefon: 02293/3751
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev.-luth. Kindergarten

Ülfestr. 19
 42477 Radevormwald
 Telefon: 02195/5417
 Träger: ev. Kirchengemeinde Radevormwald

Helene-Simon-Kindertagesstätte & Familienzentrum

Am Bromberg 7
 51580 Reichshof-Eckenhagen
 Telefon: 02265/9296
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

„Pustebume“- Kindertagesstätte

Schulstr. 5
 51580 Reichshof-Wildbergerhütte
 Tel.: 02297/7595
 Träger: Johanniter-Jugendwerk

AWO-Kindertreff-Eichen

Eichener Str. 1
 51545 Waldbröl
 Telefon: 02291/3630
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Hedwig-Wachenheim- Kindergarten

Weiherhofweg 54
 51674 Wiehl (Oberbantenberg)
 Telefon: 02262/2021
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Elfriede-Rynek-Kindergarten

Dörpinghauser Str. 2
 51688 Wipperfürth
 Telefon: 02267/82648
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev. Kindertagesstätte & Familienzentrum

Klaswipper 39
 51688 Wipperfürth
 Telefon: 02269/1214
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Klaswipper

Sonderkindergartengruppe:**Hedwig-Wachenheim-Kindergarten**

Weiherhofweg 54
 51674 Wiehl (Oberbantenberg)
 Telefon: 02262/2021
 Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Informationen zu allen Fragen der Betreuungsmöglichkeiten in den vorgenannten Einrichtungen erteilen die Leiterinnen und Leiter dieser Kindertagesstätten oder die zuständigen Jugendämter Ihres Wohnbereichs.

Sonderkindergartengruppen ausschließlich für: blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und schwerhörige, sprachbehinderte Menschen gibt es im Rheinland nicht.

Weitere Informationen sind auch beim Landschaftsverband Rheinland zu erhalten: <http://www.lvr.de/soziales/weitere+leistungen/vorschulkinder.htm>

4. Schulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Sie erfüllen die Schulpflicht durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Förderschule (§ 37 Schulgesetz NRW – SchulG – vom 15.2.05, SGV NRW 223). Sämtliche Förderschulen stehen den Eltern auch schon vor Beginn der Schulpflicht ihrer Kinder im Rahmen der Früherziehung mit fachlichem Rat zu Verfügung.

Für die schulische Förderung behinderter Kinder bestehen im Lande NRW folgende Förderschulen. Diese sind nach Förderschwerpunkten gegliedert:

Lernen	Sprache
Emotionale und soziale Entwicklung	Hören und Kommunikation
Sehen	Geistige Entwicklung
Körperliche und motorische Entwicklung	

Darüber hinaus kann auch eine Beschulung an einer Schule für Kranke erfolgen.

Eine Behinderung kann, muss aber nicht unbedingt den Besuch einer Förderschule auslösen. Die Feststellung, ob und ggf. welche Förderschule ein Kind besuchen muss, trifft das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Kind schulpflichtig ist. An diesem Verfahren sind neben den

Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Lehrkräfte, Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und das Gesundheitsamt beteiligt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sowie die Kriterien einer Behinderung, die sonderpädagogischen Förderbedarf auslösen können, sind durch Verordnung vom 29.4.05 (SGV NRW 223) geregelt.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. Hören und Kommunikation

Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten bestehen im Oberbergischen Kreis nicht, weil die Zahl der entsprechenden Kinder zur Errichtung derartiger Schulen im Kreis nicht ausreicht. Diese Förderschulen werden für größere Einzugsbereiche geführt und vom Landschaftsverband Rheinland getragen.

Die für Kinder aus dem Oberbergischen Kreis nächstgelegenen Schulen dieser Art sind für

Blinde Menschen:

52353 Düren, Meckerstr. 1 – 3, 0221/40782200

Menschen mit Sehbehinderung:

50676 Köln, Weberstr. 29 – 31, 0221/310810
40599 Düsseldorf, Lärchenweg 23, 0221/9995774
57462 Olpe, Bodelschwinghstr. 13, 02761/920182

Gehörlose Menschen:

50931 Köln, Gronewaldstr. 1, 0221/4307570
40625 Düsseldorf, Am Großen Dern 10, 0211/2919810

Schwerhörige Menschen:

50931 Köln, Biggestr. 3 – 5, 0221/940760
40625 Düsseldorf, Gräulinger Str. 103, 0211/2919810
57462 Olpe, Bodelschwinghstr. 13, 02761/920180

Die Kinder können diese Schulen, wenn eben möglich, im Rahmen eines Schulbussystems täglich von zu Hause aus besuchen. Wenn dies trotz des gut ausgebauten Schulbusnetzes nicht möglich ist, stehen auch Internatsplätze zur Verfügung.

Alle o.a. Förderschulen haben die Aufgabe, ihre Schüler zum Unterrichtsziel der Hauptschule zu führen. Auch der Erwerb der Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluss) ist durch den Besuch der Klasse 10 an diesen Schulen möglich.

Es besteht auch z.T. die Möglichkeit des Besuchs von Realschulen und Gymnasien; hierzu geben die o.a. Schulen gerne nähere Auskünfte.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Förderschule des Oberbergischen Kreises

Schulbergstr. 6 – 10
51645 Gummersbach
(02261/974530)

Die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule (Sonderform der Grund- und Hauptschule) erziehen und unterrichten Schüler mit erheblichen psychischen und sozialen Problemen, die in der allgemeinen Schule nicht mehr entsprechend gefördert werden können. Als vorrangige Aufgabe wird die Rückführung der Schüler in die allgemeine Schule angesehen. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien der Grund- und Hauptschule in kleinen Klassen (durchschnittlich 10 Schüler) mit einer Vielzahl sonderpädagogischer Maßnahmen. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird angestrebt.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Diese Schule wird von Schülern besucht, deren Lernverhalten und Entwicklungsstand erheblich unter der altersgemäßen Entwicklungsnorm liegen, so dass sie weder in einer Grund- oder Hauptschule, einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen oder einer sonstigen Förderschule angemessen gefördert werden können.

Neben kognitiven Beeinträchtigungen weisen sie erhebliche Entwicklungsverzögerungen der Sprache, der Motorik, der

Wahrnehmung und des Sozialverhaltens auf. Schüler mit geistiger Behinderung sind in der Regel mehrfach behindert. Zur geistigen Behinderung kommen oft eine Körperbehinderung und/oder eine Sinnesschädigung und/oder eine extreme Verhaltensstörung und/oder eine Sprachbehinderung hinzu. Die Schule wird als Ganztagschule geführt.

Die Schüler erfüllen bis zum Ende der Oberstufe ihre 11-jährige Schulpflicht. In der daran anschließenden Werkstufe kommen sie der Berufsschulpflicht nach, so dass die meisten Schüler im Alter von ca. 20 Jahren entlassen werden. Nahezu alle Schulabgänger/innen beginnen danach ihr Arbeits-leben in der Werkstatt für behinderte Menschen. Der Oberbergische Kreis hat folgende Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt errichtet:

Helen-Keller-Schule

Fritz-Rau-Straße 1
51674 Wiehl
Telefon: 02262/700990
E-Mail: Helen-Keller-Schule@web.de
Internet: www.hks-wiehl.de

Anne-Frank-Schule

Ostlandstraße 25
51688 Wipperfurth
Telefon: 02267/887810
E-Mail: afs-wipp@web.de

Die Helen-Keller-Schule ist in einem gemeinsamen Schulkomplex mit der Hugo-Kükelhaus-Schule untergebracht

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung:

(Hugo-Kükelhaus-Schule)
51674 Wiehl (Oberbantenberg),
Fritz-Rau-Str. 1,
Telefon: 02262/700890,
Fax: 02262/2794, E-Mail: rsfkb@lvr.de
Internet: www.hugo-kuekelhaus.gm.nw.schule.de

Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Behinderungen ist Aufgabe der Landschaftsverbände. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Landschaftsverband Rheinland 1980 eine entsprechende Förderschule auch im Oberbergischen Kreis errichtet.

Es handelt sich um eine Schule im Primar- und Sekundar I-Bereich, die als Ganztagschule nach folgenden Richtlinien und Lehrplänen arbeitet: Grundschule, Hauptschule (max. Abschluss nach Klasse 10 A), Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und nach Einzelfallentscheidung auch mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung).

Das Einzugsgebiet umfasst den gesamten Oberbergischen Kreis (ohne Hückeswagen und Radevormwald) und die Rhein-Sieg-Kreis-Gemeinden Much, Windeck und Ruppichteroth.

Zurzeit werden in 15 Klassen rund 160 Schüler/innen im Unterricht betreut. Die Schulpflicht beträgt 11 Schulbesuchsjahre, von der Eingangsklasse bis zur Abschlusstufe. Neben dem Unterricht bietet der Schulträger durch eigenes Personal Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie an. Für den pflegerischen Bereich stehen Krankenschwestern, Zivildienstleistende und junge Damen im freiwilligen sozialen Jahr zur Verfügung.

Durch interdisziplinäre Vernetzung dieser Bereiche gewährleistet die Schule ein individuelles, mehrdimensionales Entwicklungskonzept für jeden Schüler. Nicht Isolation, sondern Fähigmachen zu immer mehr Integration ist das Ziel der Schule für körperliche und motorische Entwicklung. Leitbild der Schule: „Lernen mit allen Sinnen“ (Hugo Kükelhaus) nach dem Grundsatz: „Hilf mir, es selbst zu tun!“ (Maria Montessori).

Die Möglichkeit zur Erlangung der Fachoberschulreife (Klasse 10 B bzw. Realschulabschluss) und des Abiturs besteht entweder durch rechtzeitige Rückschulung in eine weiterführende allgemeine Schule in Wohnortnähe (Integration) oder in der

Rheinische Förderschule

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
Alter Militärring 96
50993 Köln (Müngersdorf)
0221/5540460

Diese Schule bietet auch eine Internatsunterbringung.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Diese Schulen stehen im Oberbergischen Kreis in Trägerschaft eines Zweckverbandes bzw. von Städten und Gemeinden und bestehen an folgenden Standorten:

42477 Radevormwald, Elberfelder Str. , 02195/1450
42499 Hückeswagen, Nordstr. 2, 02192/2667
51688 Wipperfürth, Michaelstr. 2, 02267/828447
51789 Lindlar, Vossbrucher Str. 1, 02266/2044
51643 Gummersbach, Reininghauser Str. 28, 02261/60210
51545 Waldbröl, Zuccalmagliost. 15, 02291/92330

Eine Besonderheit besteht bei den o.g. Schulen in Hückeswagen und Lindlar. Es handelt sich hier um eine Verbund- und eine Förderschule. Hier werden 3 Förderschultypen in einem Hause abgedeckt: Es werden Schüler gefördert, die entweder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung haben.

Schule für Kranke

Anna-Freud-Schule
Kaiserstr. 150
(Gebäudekomplex Firma Merten)
51463 Gummersbach
02261/288796
sfg-gm@t-online.de

An der Schule werden Kinder und Jugendliche beschult, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt bzw. eine entsprechende mindestens vierwöchige ambu-

lante Behandlung zu erwarten ist. Sie steht in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises und besteht seit September 2002.

An der Schule für Kranke werden Schüler/innen aller Schulformen und Klassenstufen unterrichtet. Die Schule versteht sich als Durchgangsschule, da die Intervention nur auf die Dauer des Krankenhausaufenthaltes bzw. der ambulanten Behandlung beschränkt bleibt. In enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsschulen werden individuelle Lehrpläne für jeden Einzelnen erstellt.

Ziel der Schule ist es, nach einer akuten Krankheitsphase wieder eine Brücke zur Normalität aufzubauen, die Reintegration in die Heimatschule vorzubereiten, bzw. einen Wechsel der Schulform zu organisieren.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Diese Förderschule des Oberbergischen Kreises ist eine Schule für Kinder im Grundschulalter, deren Sprachbehinderung (Entwicklungsstörungen im Sprachverstehen, Sprachverarbeitung und Sprechen) durch schulbegleitende ambulante oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht ausreichend förderbar ist. Die Schule orientiert sich an den Lehrplänen der Grundschule. Es wird angestrebt, die Schüler in die allgemeine Grundschule zurückzuführen

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Hindelanger Str. 5
51674 Wiehl
Telefon: 02262/751000

Falls dies wegen fortbestehenden Sprach- und Kommunikationsproblemen nicht möglich ist, werden sie am Ende der Grundschulzeit in die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I, in Köln oder Olpe als weiterführende Schulform umgeschult:

Westfälische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sek. I

57462 Olpe
Bodelschwinghstr. 13
02761/920181

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sek. I

51061 Köln
Am Feldrain 10
0221/96390450

Auskünfte zu dem Thema sonderpädagogische Förderung in Schulen erteilt das

Schulamt für den Oberbergischen Kreis

Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/884031

5. Berufliche Eingliederung

Der Personenkreis der Jugendlichen mit Behinderungen bedarf während und nach der Beendigung der Schulzeit einer besonderen Begleitung, um auf dem Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden und zu bleiben. Schon für den nichtbehinderten Jugendlichen ist es heute schwer, einen seinen Wünschen entsprechenden Ausbildungsplatz zu erhalten. Wesentlich schwieriger ist es dagegen für den Jugendlichen mit Behinderung, einen seinen Wünschen und seiner Behinderung entsprechenden Ausbildungsplatz zu bekommen.

Bei den Agenturen für Arbeit sind daher besonders ausgebildete Berater für Menschen mit Behinderung tätig. Sie

führen zum Beispiel in den Förderschulen oder den Agenturen für Arbeit Einzelberatungen mit den Jugendlichen mit Behinderungen und ggf. ihren Eltern durch und sind bei der Vermittlung in leistungsgerechte Ausbildungsstellen behilflich. Bei Bedarf können die Beratungsfachkräfte den ärztlichen, psychologischen und/oder technischen Beratungsdienst einschalten. Den Ausbildungsbetrieben können einzelfallbezogen Zuschüsse für die betriebliche Ausbildung gezahlt werden.

Für Jugendliche mit Behinderung, die durch eine betriebliche Ausbildung nicht gefördert werden können, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen, überbetrieblichen Ausbildungen oder Ausbildungen in Berufsbildungswerken zu finanzieren. Eine Anmeldung in diese Einrichtungen erfolgt durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Reha/SB-Team 161
Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/9333800
Fax: 02202/9333422
E-Mail: BergischGladbach.Reha-SB@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Werkstätten für behinderte Menschen

Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist definiert als eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 136 SGB IX). Sie bietet denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Auf die Art oder die Ursache der Behinderung kommt es nicht an.

Die WfbM ist eine berufliche Rehabilitationseinrichtung. Sie muss es den behinderten Menschen ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Grundsätzlich besteht ein Aufnahmeanspruch des behinderten Menschen. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM ist allerdings, dass erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen wird. Daran fehlt es, wenn der behinderte Mensch trotz Betreuung sich oder andere erheblich gefährdet oder einer Betreuung und Pflege innerhalb der Werkstatt bedarf, die eine betrieblich verwertbare Arbeitsleistung nicht zulassen.

Die in der WfbM beschäftigten behinderten Menschen haben zum großen Teil einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, das aus dem Produktionserlös der WfbM gezahlt wird, und sie sind unfall-, kranken-, pflege- und rentenversichert (Sozialversicherung), i.d.R. jedoch nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Die Menschen mit Behinderung aus dem Oberbergischen Kreis werden in folgenden Einrichtungen betreut:

Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH

Faulmerter Str. 21
51674 Wiehl
Telefon: 02262/7180, Fax: 02262/718 200
E-Mail: Info@bwo-wiehl.de
www.bwo-wiehl.de

Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen / Rhein Berg gGmbH

Alte Bahnhofstr. 28
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/88640
werkstatt.wipperfuerth@wfbm-lev.de
www.wfbm-lev.de

Werkstatt Lebenshilfe im Berg. Land GmbH

Altenhöhe 11
 42929 Wermelskirchen
 Telefon: 02196/95030, Fax: 84809
 E-Mail: info@wlh.de
 www.wlh.de

RAPS – Gemeinnützige Werkstätten GmbH

Lockenfeld 3
 51709 Marienheide
 Telefon: 02261/92680, Fax: 926850
 info@wfbm-raps.de
 www.wfbm-raps.de

Behinderte Menschen im Arbeitsleben

Arbeit ist gerade für behinderte Menschen eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das SGB IX hat hier einen Schwerpunkt gesetzt. Es ist erklärtes Ziel, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei soll diese Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer gesichert werden.

Private und öffentlichrechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Abs. 1 SGB IX, Beschäftigungspflicht). Die Pflichtquote stellt den Mindestanteil fest. Der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht nachkommt, ist aber deshalb nicht von seiner Verpflichtung befreit zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Beschäftigungspflicht bezieht sich auf schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtplatz:

- 105 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 3% bis unter 5%
- 180 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 2% bis unter 3%
- 260 Euro bei einer Beschäftigungsquote unter 2%

Arbeitgeber mit:

- weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen 1 schwerbehinderten Menschen beschäftigen; sie zahlen je Monat 105 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen;
- weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen 2 Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 105 Euro, wenn sie nur 1 Pflichtplatz besetzen, und 180 Euro, wenn sie keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Arbeitgeber müssen schwerbehinderte Menschen so beschäftigen, dass diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können (§ 81 Abs. 4 SGB IX). Für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist es entscheidend, dass er auf einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz beschäftigt wird. Die Aufgabe besteht darin, für den behinderten Menschen im Betrieb einen Arbeitsplatz zu ermitteln, auf dem die nicht beeinträchtigten Funktionen genutzt werden können. Wenn möglich ist der Arbeitsplatz mit Rücksicht auf die Funktionseinschränkungen so zu gestalten, dass möglichst die geforderte Leistung erzielt werden kann. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes in organisatorischer und technischer Hinsicht ergibt sich aus § 81 Abs. 4 SGB IX. In diesem Zusammenhang kommt auch der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen eine wichtige Bedeutung zu. Heimarbeitsplätze oder Telearbeitsplätze sind für behinderte Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, eine gute Alternative. Die behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung verfolgt sowohl das Ziel der Prävention als auch der Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben: Es werden Belastungen abgebaut sowie gesundheitliche Schäden – und damit das Entstehen von Behinderungen – vermieden.

Auskünfte erteilen:

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202/93330
www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Dienststelle Gummersbach

Singerbrinkstr. 43
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/3040

Agentur für Arbeit Dienststelle Wipperfürth

Gladbacher Str. 51
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/88330

Agentur für Arbeit Dienststelle Waldbröl

Vennstr. 13a
51545 Waldbröl
Telefon: 02291/92120
sowie die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises (siehe Kündigungsschutz).

Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 85 – 92 SGB IX ist ein wichtiger Bestandteil des Schwerbehindertenrechts. Er gilt für schwerbehinderte Arbeitnehmer und den Schwerbehinderten gleichgestellte Arbeitnehmer. Dieser Kündigungsschutz besteht sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Kündigungen (auch Änderungskündigungen). Ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes, der eine entsprechende Sachverhaltsermittlung der Fürsorgestelle vorausgeht, kann das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers nicht wirksam gekündigt werden. In jeder Lage dieses Verwaltungsverfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen innerhalb von 6 Monaten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses ist jedoch zustimmungsfrei; ebenso wie unter bestimmten

Voraussetzungen Kündigungen von schwerbehinderten Menschen, die sozial abgesichert sind (Stichwort: Sozialplan).

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer erteilt die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises unter:

Oberbergischer Kreis

**Der Landrat
Fürsorgestelle**

Moltkestr. 42
51643 Gummersbach
Fax: 02261/885024

Herr Klein

Tel.: 02261/885037
Fax: 02261/889725037
frank.klein@obk.de

Frau Stahl

Tel.: 02261/885027
Fax: 02261/889725027
ulrike.stahl@obk.de

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Persönliche Hilfe

Behinderte Menschen haben es im Arbeitsleben in der Regel schwerer als nichtbehinderte Menschen. Hier setzt die persönliche Hilfe durch die örtliche Fürsorgestelle ein. Durch Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, Arbeitsplatzproblemen bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung sind die Mitarbeiter der Fürsorgestelle behilflich.

Finanzielle Hilfe an behinderte Menschen

Soweit berufstätige Menschen mit Behinderung zur Erhaltung oder Erreichung ihres Arbeitsplatzes finanzieller Hilfe

bedürfen, können Hilfen durch die Fürsorgestelle oder das Integrationsamt gewährt werden. Teilweise müssen die persönlichen, finanziellen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Hierbei kann es sich zum Beispiel handeln um:

- persönliche, berufsspezifische Hilfsmittel
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz)
- Hilfen zur behindertengerechten Zuwegung zur Wohnung / zum Haus
- Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit
- Arbeitsassistenten

Finanzielle Hilfe an Arbeitgeber

Die heutige Technik bietet viele Möglichkeiten, durch entsprechende Herrichtung der Arbeitsplätze, behinderten Menschen die Ausübung einer Tätigkeit zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Grundsätzlich sind diese Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Soweit die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden ist, können dem Arbeitgeber finanzielle Hilfen gewährt werden.

Bei den finanziellen Hilfen an Menschen mit Behinderung und an Arbeitgeber kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob das Integrationsamt, die Fürsorgestelle oder ein Rehabilitationsträger zuständig ist. Auskünfte hierzu und zu weiteren Voraussetzungen für die finanziellen Hilfsangebote gibt die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises unter den zuvor genannten Telefonnummern.

Integrationsfachdienste (IFD)

Aus den bisherigen psychosozialen und berufsbegleitenden Diensten haben sich im Zuge der Novellierung des (seinerzeit noch gültigen) Schwerbehindertengesetzes im Jahre 2000 die Integrationsfachdienste entwickelt. Integrationsfachdienste sind im Auftrag der Rehabilitationsträger, der Integrationsämter und der Fürsorgestellen bei Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt. Sie sind zuständig für schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung. Die nachfolgenden Fachdienste stehen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Integrationsfachdienste helfen auch bei der Vermittlung von Arbeitsstellen.

Integrationsfachdienst (IFD) Koordination bei: Die Kette e.V.

Paffrather Str. 70
51465 Berg. Gladbach

Claudia Seydholdt
Tel.: 02202/2561261
Fax: 02202/2561220
c.seydholdt@ifd-net.de
www.die-kette.de

IFD für seelisch behinderte Menschen (Betreuung und begleitende Hilfe im Arbeitsleben)

Vollmerhauserstr. 30
51645 Gummersbach

Bettina Heymel
Tel.: 02261/805718
Fax: 02261/805737
b.heyamel@ifd-gl.de

IFD für geistig und körperlich behinderte Menschen (Betreuung und begleitende Hilfe im Arbeitsleben)

Vollmerhauserstr. 30
51645 Gummersbach

Thomas Craemer-Ganser
Tel.: 02261/805719
Fax: 02261/807554
t.craemer-ganser@ifd-gl.de

IFD (Vermittlung von Menschen mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen)

Vollmerhauserstr. 30
51645 Gummersbach

Frau Marianne Stutzinger
Tel.: 02261/805717
Fax: 02261/805734
m.stutzinger@ifd-gl.de

IFD für hörgeschädigte Menschen

Lupusstr. 22
50670 Köln

Peter Lubenow
Tel.: 0221/2943104
(auch Schreibtelefon)
Fax: 0221/2943500
p.lubenow@ifd-koeln.de
www.ifd-koeln.de

IFD für blinde und sehbehinderte Menschen

Lupusstr. 22
50670 Köln

Birgit Morgen
Tel.: 0221/2943401
Fax: 0221/2943365
b.morgen@ifd-koeln.de
www.ifd-koeln.de

**Berufsförderungswerk Düren
für Blinde und sehbehinderte Menschen**

Karl-Arnold-Str. 132 - 134
52349 Düren

Herr Geipel
Tel.: 02421/598106
Fax: 02421/598190
geipel@bfw-dueren.de
www.bfw-dueren.de

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche oder betriebliche Regelungen günstiger sind, gelten diese natürlich.

Den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen haben keinen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub (§ 68 SGB IX).

Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale, gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Die gesetzliche, werktägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Zu beachten ist hierbei, dass bei 6 Werktagen also 48 Stunden die Woche maßgebend sind. Zu unterscheiden hiervon sind Überstunden, die auch innerhalb der 8-Stunden-Regelung anfallen können; zum Beispiel bei einer tariflichen Arbeitszeit von 7 Stunden arbeitstäglich.

6. Wohnen und behindertengerechte Gestaltung der Umwelt

Das Recht auf Wohnung ist ein soziales Grundrecht. Alle Menschen müssen die Chance haben, in einer bezahlbaren und ihren Bedürfnissen angemessenen Wohnung zu leben. Weiterhin ist die barrierefreie, behindertengerechte Gestaltung der Umwelt eine wesentliche Bedingung der sozialen Integration und eigenständigen Lebensführung behinderter Menschen.

Sondervorschriften im Wohngeldgesetz

Wohngeld wird auf Antrag gewährt:

- als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.

Ob Wohngeld in Anspruch genommen werden kann und

– wenn ja – in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht seit dem 01.01.2001 vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus, ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen. Maßgebend ist das sogenannte monatliche Gesamteinkommen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, das sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen errechnet, können u.a. folgende Freibeträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 125 € monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder von wenigstens 80, wenn derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist
- Freibetrag von 100 € monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von unter 80, wenn derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Einen Antrag auf Wohngeld nimmt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung entgegen.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau (Wohnraumförderung)

Welche Förderungsmöglichkeiten bestehen?

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind u.a. auch Haushalte von behinderten Menschen. Gefördert werden

- die Neuschaffung von Wohneigentum,

- behindertengerechte Baumaßnahmen bei bestehendem Wohneigentum und
- der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung von zinsgünstigen Darlehen durch das Land NRW.

Die Neuschaffung von Wohneigentum kann gefördert werden, wenn zum Antrag stellenden Haushalt eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gehört. Auch Einpersonenhaushalte, die diese Voraussetzung erfüllen, sind antragsberechtigt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Größe und der Einkommenssituation des jeweiligen Haushalts.

Gehört zum Haushalt eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 und sind im Hinblick auf deren besonderen Bedürfnisse zusätzliche Baumaßnahmen (z.B. Rampe, Hebeanlage, behindertengerechtes Bad, WC) erforderlich, kann ein zusätzliches Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten gewährt werden.

Diese Fördermöglichkeit besteht auch für nachträglich notwendig werdende behindertengerechte Baumaßnahmen in bestehendem, selbstgenutztem Wohneigentum.

Eine weiter gehende Fördermöglichkeit im Bestand ist der nachträgliche barrierefreie Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum und Mietwohnungen (RL BestandsInvest 2006).

Im geförderten Mietwohnungsneubau ist das barrierefreie Bauen zeitgemäßer Standard. Darüber hinaus werden auch hier für zusätzliche Baumaßnahmen, die für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von über 80 erforderlich sind, sowohl bei Neuerrichtung als auch bei Nachrüstung zusätzliche Darlehen gewährt. Auch die Errichtung eines Aufzuges kann mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden.

Sind Einkommensgrenzen zu beachten?

Ja, außer beim barrierefreien Umbau im Bestand (RL BestandsInvest 2006). Die Gewährung von Wohnungs-

baufördermitteln ist von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden (im Mietwohnungsbau) bzw. der Bauherren / Eigentümer (bei selbstgenutztem Wohneigentum) abhängig. Außerdem gelten in den einzelnen Förderungsmodellen Unter- und Überschreitungen, so dass die Höhe der Einkommensgrenze und ihre Einhaltung jeweils nur im konkreten Einzelfall bestimmt und geprüft werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge geltend machen können.

Wo werden Fördermittel beantragt?

Für Auskunft und Beratung über die Förderbestimmungen ist die :

Wirtschaftsförderung, Bereich Wohnraumförderung

des Oberbergischen Kreises

Moltkestraße 34

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/886802

zuständig. Der Oberbergische Kreis ist gleichzeitig Bewilligungsbehörde für das gesamte Kreisgebiet. Dort berät man Sie gerne.

Förderung im Rahmen der Kriegsofferfürsorge

Wohnungshilfe (§ 27c BVG) erhalten Schwerbeschädigte, die aufgrund der Schädigungsfolgen bauliche Veränderungen des vorhandenen Wohnraums (z. B. Badumbau, Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe) benötigen. Leistungen kommen sowohl für Wohnungen im Eigentum der Schwerbeschädigten als auch für Mietwohnungen in Betracht.

Weiter Informationen erhalten Sie im Internet unter: <http://www.lvr.de/soziales/soziale-entschaedigung-kriegsopfer/kriegsopferfuersorge/>

Antrags- und Bearbeitungsstelle ist der:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Hauptfürsorgestelle

50663 Köln,

Tel.: 0221/809-0

E-Mail: kriegsopferfuersorge@lvr.de.

Förderung im Rahmen des Schwerbehindertenrechts

Im Erwerbsleben stehende schwerbehinderte Menschen können Hilfen zur behindertengerechten Zuwegung zur Wohnung / zum Haus gewährt werden, wenn die Hilfe zur Erhaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsfähigkeit erforderlich, kein anderer Träger vorrangig verpflichtet und keine andere ausreichende Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist. Auskünfte erteilt die Fürsorgestelle bei der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises.

Förderung im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII (früher Bundessozialhilfegesetz; BSHG)

Das SGB XII enthält die Verpflichtung zur Eingliederung behinderter Menschen. Dazu gehören auch die Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht. Der Einsatz des Einkommens und des Vermögens des behinderten Menschen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 85 ff. SGB XII. Als Geldleistungen kommen Darlehen und Beihilfen in Betracht.

Auskünfte zu den vorgenannten Themen werden bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden sowie beim Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises erteilt (Telefon: 02261/885006, Frau Gräbener).

Wohnheime

Wenn für Menschen mit Behinderung häusliche Betreuung und ggf. Pflege nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet ist, ist eine Unterbringung und Betreuung in den nachfolgend aufgeführten Wohnheimen möglich:

Therapie- und Förderzentrum für geistig schwerbehinderte Menschen St. Josef-Heim

Kirchstr. 17 - 21

51597 Morsbach

Telefon: 02294/6920

Fax: 02294/1270

Behinderten-Wohnheim Maria Hilf

Kirchstr. 17 – 21
 51597 Morsbach
 Telefon: 02294/6920
 Fax: 02294/1270

Haus für Behinderte - Wohnheim - Oberbantenberg

51674 Wiehl
 Telefon: 02262/70080-0
www.hbw-wiehl.de

Wohnheim für Behinderte der Lebenshilfe Leverkusen e.V.

Gaulstr. 10 und 18
 51688 Wipperfürth
 Telefon: 02267/4306

Caritas Heimstatt Wermelskirchen e.V.

Am Vogelsang 16
 42929 Wermelskirchen
 Telefon: 02196/72660
www.caritas.erzbistum-koeln.de

Zentrum für Seelische Gesundheit

Leppestr. 65 – 67
 51709 Marienheide
 Telefon: 02264/6044 und 6045

Theodor Fliedner Werk - Waldruhe -

Wald 6
 51674 Wiehl
 Telefon: 02262/7190
www.fliedner.de

Landwehrhaus

Landwehrstr. 59
 51709 Marienheide
 Telefon: 02264/6530
www.ogb-gummersbach.de

Pattberghaus

Leppestr. 16
 51709 Marienheide
 Telefon: 02264/8877
www.ogb-gummersbach.de

Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V.

Rotdornweg 13
 51789 Lindlar
 Telefon: 02266/2490

Zirrerhaus Langzeitwohnheim für Menschen mit Behinderung

Zirrerstr. 46 – 48
 51674 Wiehl
 Telefon: 02262/97110
www.ogb-gummersbach.de

Wohnstätte Lindenhof; Wohnheim für abgebaute Alkoholiker

August Lüttgenau Str. 25
 42499 Hückeswagen
 Telefon: 02192/5805
www.ogb-gummersbach.de

Hof Sonnenberg Therapeutischer Bauernhof Langzeitwohnheim für Menschen mit psychischer Behinderung

Sonnenberg 1
 51688 Wipperfürth
 Telefon: 02267/80156
www.ogb-gummersbach.de

Ernst Christoffel Haus

Höhenstr. 4 – 8
 51588 Nümbrecht
 Telefon: 02293/6888
www.ernst-christoffel-haus.de

Behindertenwohnheim Hambucher Weg

42499 Hückeswagen
 Telefon: 02192/5712
 Dr. Dieter Fuchs Haus

Langzeitwohnheim

Hauptstr. 23
 51789 Lindlar
 Telefon: 02266/463182
www.ogb-gummersbach.de

Behindertengerechte Gestaltung der Umwelt

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Rehabilitation der Menschen mit Behinderungen und für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Menschen ist die Schaffung einer hindernisfreien baulichen Umwelt, und zwar nicht nur in der Wohnung und am Arbeitsplatz, sondern auch im gesamten öffentlichen Bereich. Die Anforderungen an eine behindertengerechte bauliche Umwelt sind inzwischen detailliert beschrieben.

Z.B. gehört dazu das Absenken von Bürgersteigen an Fußgängerüberwegen, möglichst ebenerdige Ein- und Ausgänge bei Behörden- und Geschäftshäusern, das Anbringen von Rampen bei höher gelegenen Ein- und Ausgängen, ausreichend breite Türen und Aufzüge, öffentliche Fernsprecher für Rollstuhlfahrer usw.. Leider lassen sich nicht alle vorhandenen baulichen Barrieren und Hindernisse kurzfristig beseitigen. Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten (sowohl im Straßenbau als auch im Wohnungsbau und beim Bau öffentlicher Gebäude) bietet sich die Chance, mit geringem Aufwand eine behindertengerechte Gestaltung zu erzielen. Barrierefreies Bauen und Wohnen ist seit 1998 ein Qualitätsmerkmal für die Förderung von Mietwohnungen in NRW (WFB 2.32).

Alle zuständigen Institutionen, Planerinnen und Planer, Bauherren und alle anderen Interessierten und Betroffenen sind aufgerufen, an einer behindertenfreundlichen Gestaltung der Umwelt mitzuwirken.

DIN - Normen:

Neben Normen für behindertengerechte Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude (DIN-Norm 18024) gibt es eigene Normen für den Bau von Wohnungen für schwerbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer (DIN-Norm 18025 Bl. 1) sowie für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung, Gehörlose und Hörgeschädigte, Menschen mit Gehbehinderung, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, klein- und großwüchsige Menschen (DIN-Norm 18025 Bl. 2).

Diese Normen sind bei Anträgen auf Sonderdarlehen für schwerbehinderte Menschen zu beachten. Auskünfte erteilt die jeweils zuständige Baubehörde, also entweder der Oberbergische Kreis oder die entsprechende Stadtverwaltung.

Menschen mit Behinderungen und Wohnproblemen werden gebeten, Verbindung mit dem Amt für Wirtschaftsförderung, Telefon: 02261/886802 aufzunehmen.

Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen

Kern des (Bundes-) Gleichstellungsgesetzes, das zum 01. Mai 2002 in Kraft getreten ist, ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit mit dem Ziel, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gemeint ist damit nicht nur die Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung, sondern auch die Kommunikation blinder und sehbehinderter Menschen in den elektronischen Medien sowie die Teilnahme an Wahlen. Die deutsche Gebärdensprache ist jetzt als Sprache anerkannt. Das entsprechende (Landes-) Gleichstellungsgesetz für NRW ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 57 vom 23.12.2003).

7. Ambulante Dienste; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Wohlfahrtsverbände, andere soziale Vereine und die privaten ambulanten Dienste bieten ein breites Spektrum

von Dienstleistungen an, die ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung und die Weiterführung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Zu nennen sind hier beispielsweise:

- Fahrbarer Mittagstisch (Essen auf Rädern)
- Hausnotruf
- Kranken- und Familienpflege

Ambulant betreutes Wohnen als Leistung der Eingliederungshilfe

Es gehört zu den zentralen Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland Menschen mit Behinderungen bei einem möglichst selbstbestimmten Wohnen und in ihrem Alltag zu unterstützen. Seit dem 01.07.2003 ist er auch zuständig für die Hilfen zum selbständigen Wohnen in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Fachkräfte. Erbracht wird die Unterstützung in Form von Fachleistungstunden durch vom LVR anerkannte Leistungsanbieter und Verbände vor Ort. Der Umfang der erforderlichen Hilfe wird in einem Hilfeplanverfahren festgestellt. Ausführliche Informationen hierzu befinden sich auf der Internetseite des LVR (www.lvr.de)

Kontakt beim LVR:

Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales, Integration

Kennedy-Ufer 2
50663 Köln
Telefon: 0221/809-6519 oder 6521
Fax: 0221/809-6520
E-Mail: soziales-integration@lvr.de

Ansprechpartner beim Amt für Soziale Angelegenheiten
(Kreisverwaltung):
Frau Gräve
Telefon: 02261/885016

8. Freizeitmöglichkeiten

Freizeit und Urlaub bieten auch behinderten Menschen die Chance, ihre Lebensqualität zu verbessern. Sinnvolle Freizeitgestaltung hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Gerade Angebote in diesen Bereichen ermöglichen es behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Allgemeine Freizeit-, Sport- und Kulturangebote tragen zur Bildung, Entspannung, Regeneration und gesundheitlicher Prävention bei.

Neben den allgemeinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die weitgehend auch von behinderten Menschen benutzt werden können, gibt es einige spezielle Angebote:

- Bereitstellung von Turnhallen und Sporteinrichtungen
- Einräumung besonderer Schwimmzeiten in Bädern
- Einrichtung besonderer Warmbadetage
- Eintrittsvergünstigungen beim Besuch verschiedener Einrichtungen
- Angebote der Kreisvolkshochschule und Volkshochschule Gummersbach (Turnen für Menschen mit Behinderung, Gymnastik u. a. für Rollstuhlfahrer)

Um die Selbständigkeit und die Selbsthilfebereitschaft der Menschen mit Behinderung und deren Integration in die Gesellschaft zu unterstützen, fördert der Oberbergische Kreis - im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel - Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung. Es bestehen spezielle Förderungsrichtlinien.

Auskünfte:

Amt für Soziale Angelegenheiten, Frau Klein
Telefon: 02261/885020

Die nachfolgende Übersicht über Freizeitangebote freier Träger erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch die unter Ziffer 13 benannten Behindertenvereine und -organisationen bieten Freizeitgestaltung an; Adressen und Kontakte siehe dort.

Freundeskreis für Behinderte und Rollstuhlfahrer in Radevormwald e.V.

Heinrich Schultheis
Birker Feld 21
42899 Remscheid
02191/53672

Zielgruppe: körperbehinderte Menschen aller Ursachen
Angebote: Information, Geselligkeit, Erholungs- u. Ferienreisen im In- und Ausland, insbesondere für Rollstuhlfahrer

Tanzkreis für Menschen mit Handicap und Nichtbehinderten – „roll and dance Selbsthilfegruppe“

51674 Wiehl
02262/8490034
rollanddance@alice.de

Zielgruppe: körperbehinderte und sinnesbehinderte Menschen
Angebote: Tanz, Bewegung, Informationsaustausch; nicht nur für Rollstuhlfahrer

Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder e.V.

Faulmert 21
51674 Wiehl
02262/7180

Zielgruppe: geistig und körperlich behinderte Menschen
Angebote: Erholungsmaßnahmen, Information, Geselligkeit, Basteln, Ausflüge

Interessengemeinschaft geistig behinderter Kinder

Irmgard Beier

Dohrgaul
51688 Wipperfürth
Zielgruppe: geistig behinderte Kinder

Angebote: Information, Wandern, Geselligkeit

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Rhein – Oberberg e.V.
Hüttenstr. 27
51766 Engelskirchen
02263/96240
www.awo-oberberg.de

Zielgruppe: körperlich behinderte Menschen
Angebote: Erholungsmaßnahmen

Sozialverband Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.

Ludwigstr. 57
53721 Siegburg
02241/65766
sovd.siegburg@t-online.de

Zielgruppe: Behinderte Menschen und Angehörige, Hinterbliebene

Angebote: Information, Geselligkeit, Ausflüge, verbandseigene überörtliche Erholungseinrichtungen

DRK Kreisverband e.V.

Augustastr. 12
51643 Gummersbach
02261/3090

Zielgruppe: körperlich und geistig behinderte Menschen
Angebote: Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Jugenderholung (10-18 Jahre) und Familienerholung gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen. Ausflüge, Mal- und Töpferkurse nach Bedarf

Lebenshilfe NW e.V.

Haus Hammerstein
42499 Hückeswagen
02192/91616
www.lebenshilfe-nrw.de

Zielgruppe: Menschen mit geistiger Behinderung
Angebote: Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Kegeln, Bootfahren, Durchführung eigener Veranstaltungen und Feiern möglich

Behindertensportgemeinschaften (BSG)

BSG Gummersbach

Friedbert Müller
Büscherhof 2
51545 Waldbröl
02291/3167
www.bsggummersbach.de

RBS Hückeswagen e.V.

Andreas Gotter
Großeichen
42499 Hückeswagen
02192/6403

BSG Marienheide

Inge Selbach
51709 Marienheide
02269/529

BSG Waldbröl

Werner Weber
Junkerweg 4
51545 Waldbröl
02291/808503

BSG Wipperfürth

Barbara Potthof
Klaswipper 29
51688 Wipperfürth
02269/7270

Verehrtensportgemeinschaft Wipperfürth e.V.

Ursula Osberghaus
Hindenburgstr. 51
51688 Wipperfürth
02267/80741

BSG Wiehl

Bärbel Rothe
51674 Wiehl
www.bsg-wiehl.de

9. Fahrdienst für Rollstuhlfahrer/innen

Im öffentlichen Personennahverkehr sind die Belange der Rollstuhlfahrer bisher wenig berücksichtigt. Bahnsteige, Haltestellen oder Verkehrsmittel sind selten so gestaltet, dass sie ohne fremde Hilfe benutzt werden können. Oftmals ist die Benutzung nicht einmal mit fremder Hilfe möglich, weil z. B. die Türen zu eng oder durch Mittelhandgriffe geteilt sind.

Wegen der geschilderten Schwierigkeiten wird bereits seit 1981 im Oberbergischen Kreis ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung unterhalten. Für die Nutzung des Fahrdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Aufgabe des Fahrdienstes

Der Behindertenfahrdienst hat die Aufgabe, Personen, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, Gelegenheit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen.

2. Berechtigter Personenkreis

Benutzungsberechtigt sind alle Rollstuhlfahrer/innen, die im Besitz eines vom Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises ausgestellten „Berechtigungsausweises für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung“ sind. Einen Berechtigungsausweis erhält, wer durch ärztliches Attest nachweist, dass er auf Dauer auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist. Heimbewohner sind von der Teilnahme am Fahrdienst ausgeschlossen.

3. Berechtigungsausweis/Gutscheine

Das Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises stellt den Berechtigungsausweis auf Antrag, der auch bei den örtlichen Sozialämtern eingereicht werden

kann, aus. Er gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Mit dem Berechtigungsausweis erhält der behinderte Mensch die Gutscheine für je 8 Fahrten im Monat für das ganze Jahr ausgehändigt. Für den Antragsmonat wird ein volles Kontingent von 8 Gutscheinen ausgegeben, wenn der Antrag vor dem 15. des Antragsmonats bei der Kreisverwaltung eingeht; bei Antragseingang ab dem 15. des Antragsmonats erhält der Antragsteller 4 Gutscheine. Weder die Ausstellung des Berechtigungsausweises noch der Besitz von Fahrgutscheinen geben dem behinderten Mensch einen einklagbaren Anspruch auf Beförderung durch den Fahrdienst. Die Benutzung des Fahrdienstes ist beschränkt auf höchstens 8 Fahrten im Monat und auf die Fahrzeuge, die von den vom Kreis beauftragten Trägern des Behindertenfahrdienstes vorgehalten werden. Hin- und Rückreise gelten als eine Fahrt. Nicht in Anspruch genommene Gutscheine verfallen, sie können auch nicht übertragen werden.

4. Kostenbeitrag

Die Fahrdienstteilnehmer haben pro Fahrt einen Kostenbeitrag von 2,50 Euro zu entrichten. Hin- und Rückreise gelten als eine Fahrt. Der Kostenbeitrag wird vom Fahrdienst vor Antritt der Fahrt eingezogen. Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz werden von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit.

5. Begrenzung des Fahrdienstes

Zum Fahrdienst im Sinne der Ziffer 1 gehören alle im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.) und von Verwandten oder Angehörigen. Die Fahrten sind grundsätzlich auf das Gebiet des Oberbergischen Kreises sowie die Gemeinden, die mit dem Oberbergischen Kreis eine gemeinsame Grenze haben, beschränkt. Darüber hinaus sind Fahrten in die Stadt Köln möglich.

Der Fahrdienst wird vom DRK Kreisverband in Gummersbach und dem DRK Ortsverein Wipperfürth durchgeführt.

Es stehen Spezialfahrzeuge mit Hebebühne zur Verfügung.

Auskünfte zum Thema Fahrdienst erteilen:

Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/885020 oder 885016

DRK Kreisverband e. V.

Augustastr. 12

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/30922 oder 30921

10. Auskunft und Beratung

Der Erfolg der Eingliederung der Menschen mit Behinderung hängt wesentlich von der frühzeitigen und umfassenden Beratung ab. Im Einzelnen können sich Menschen mit Behinderung an folgende Stellen wenden:

Gemeinsame Servicestellen

In unserem Sozialsystem bestehen oftmals Unklarheiten darüber, welcher Rehabilitationsträger für welche Leistungen zuständig ist. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX zum 01.07.2001 wurden die gemeinsamen Servicestellen ins Leben gerufen. Als zentrale Anlaufstelle beraten die Servicestellen behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen bei folgenden Fragen:

- Klärung des Rehabilitationsbedarfs
- Ermittlung des zuständigen Rehabilitationsträgers
- Information für Leistungsvoraussetzungen
- Aufklärung über Verwaltungsabläufen, Hilfe bei der Antragstellung
- Koordinierung zwischen mehreren Rehaträgern
- Hinwirkung auf eine zeitnahe Entscheidung

Für den Oberbergische Kreis befindet sich eine Servicestelle bei der Deutschen Rentenversicherung in

51643 Gummersbach
Singerbrinkstr. 41
Telefon: 02261/805321 und 805270
www.reha-servicestellen.de

Auskunfts- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung im Oberbergischen Kreis (siehe auch Einzelbereiche des Ratgebers für behinderte Menschen)

www.einfach-teilhaben.de

Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörige, Verwaltungen und Unternehmen
Infos, Adressen, Kontaktdaten zu vielen Behindertenfragen

Kreisverwaltung:

Gesundheitsamt

Am Wiedenhof 1 – 3
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885305
allgemeine Auskünfte

Soziale Dienste

Am Wiedenhof 1 – 3
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885345
Beratung für psychisch behinderte Menschen, allgemeine Fürsorge

Psychologische Beratungsstelle

Im Baumhof 5
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885710, 885711
Auskunft und Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern bei Erziehungs-, Schul- und Familienproblemen

„Haus früher Hilfen“ des Vereins zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder

Oberbergischer Kreis e.V.
Weierhofweg 48
51674 Wiehl
Telefon: 02262/2752
Auskunfts- und Beratungsinhalt: Beratung im Rahmen der Frühförderung von behinderten Kindern

Amt für Soziale Angelegenheiten Oberbergischer Kreis

Moltkestr. 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/880
www.obk.de

allg. Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten nach dem SGB XII
Telefon 885004

Pflege in Einrichtungen /Landespflegegesetz
Telefon 885013

Eingliederungshilfe
Telefon: 885006

Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen, allgemeine Behindertenfragen
Telefon 885016

Kündigungsschutz und begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX
Telefon 885027/885037

Auskünfte und Beratung über Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX (Schwerbehindertenausweis)
Telefon: 885070

Schulamt Oberbergischer Kreis

Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/884001
Auskunft und Beratung in allen Schulfragen, Sonderschulnahmeverfahren

Bauamt Oberbergischer Kreis

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/886529

*Auskunft über behindertengerechtes Bauen***Wirtschaftsförderung Oberbergischer Kreis**

Moltkestr. 34

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/886802

www.obk.de

*Auskunft und Beratung über Förderungsmöglichkeiten
behindertengerechter Bauvorhaben***Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach**

Bensberger Str. 85

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202/93330

www.arbeitsagentur.de

*Berufliche Eingliederung behinderter Menschen, Berufsberatung, Vermittlung, Bildungsmaßnahmen, Gleichstellungen***Agentur für Arbeit Gummersbach**

Singerbrinkstr. 43

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/3040

*Siehe oben***Agentur für Arbeit Wipperfürth**

Gladbacher Str. 51

51688 Wipperfürth

Telefon: 02267/88330

*Siehe oben***Agentur für Arbeit Waldbröl**

Vennstr. 13a

51545 Waldbröl

Telefon: 02291/92120

*Siehe oben***Auskünfte in Versicherungsfragen:****Deutsche Rentenversicherung (DRV)**

Singerbrinkstr. 41

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/80501

www.deutsche-rentenversicherung.de

*Auskunft und Beratung über medizinische und berufliche
Rehabilitationsmaßnahmen, Versicherungs- und
Rentenangelegenheiten**Sprechtag der DRV finden auch statt bei:
der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Morsbach
Ort und Zeit können bei den Versicherungsämtern der
Gemeinden erfragt werden***Versicherungsämter bei den Städten und Gemeinden***Versicherungsfältesten / Versichertenberater der DRV
Anschriften sind bei den Versicherungsämtern der Gemeinden
und Städte erhältlich**Bundesknappschaft / Krankenkassen / Berufsgenossenschaften
Anschriften sind bei den Versicherungsämtern der Gemeinden
und Städte erhältlich***Landschaftsverband Rheinland / Integrationsamt**

Kennedyufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221/8090

www.lvr.de

*Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer
begleitende Hilfe im Arbeitsleben***Alle Sozialämter bei den Städten und Gemeinden***Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten nach dem SGB XII, Hilfen
zum Lebensunterhalt*

Freie Wohlfahrtsverbände

Arbeiterwohlfahrt Rhein – Oberberg e.V.

Hüttenstr. 27
51766 Engelskirchen
Telefon: 02263/96240
Fax: 02263/9624290
www.awo-oberberg.de

Caritas Verband

Talstr. 1
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/3060
www.caritas-oberberg.de

Kirchenkreis an der Agger / Diakonisches Werk

Auf der Brück 46
51645 Gummersbach
Telefon: 02261/70092336
www.ekagger.de

DRK Kreisverband

Oberberg
Augustastr. 12
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/3090 oder 881899

Alle freie Wohlfahrtsverbände beraten in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, zum Teil auch Beratung für Suchtgefährdete, Sozialberatung für Ausländer, Beratung über die Möglichkeiten der Pflege behinderter Menschen, Schuldnerberatung

Lebenshilfe NW e.V.

Haus Hammerstein
42499 Hückeswagen
Telefon: 02192/916183
Fax: 02192/916188
www.lebenshilfe-nrw.de

Allgemeine Auskünfte über Fragen zu geistiger Behinderung, Betreuungsgesetz, Frühförderung, Freizeit – Sport – Erholung, Familien unterstützender Dienste

Lebenshilfe NW e.V. Familienunterstützender Dienst für den Oberbergischen Kreis

Augustastr. 7
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/660555
Fax: 02261/660566

Beratung von Eltern, Geschwistern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung; Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung; Beratung über finanzielle Hilfen, z.B. Aufklärung über Pflegegeld, sowie Unterstützung bei Anträgen gegenüber Behörden, Krankenkassen, usw.

Infomaterial, z.B. Adressen zur Kurzzeitpflege und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Behinderung; Adressenvermittlung von Therapeuten, psychosoziale Betreuung. Die Beratung erfolgt in Form von telefonischer Beratung, Hausbesuchen und Rundschreiben.

Alle Behindertenvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten (siehe Behindertenorganisationen)

Der Auskunfts- und Beratungsinhalt ist je nach Organisation unterschiedlich; er reicht von der allgemeinen Information bis zur Rechtsberatung

Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV NRW e.V. Kreisgruppe Oberbergischer Kreis

Martinstr. 1
51645 Gummersbach
Telefon: 02261/807802
Fax: 02202/9368923
www.paritaet-nrw.org
Auskunft in Behindertenfragen

11. Hilfen, Zuschüsse, Leistungen

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Sozialhilfe schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung; sie erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Zu den vorrangigen Ansprüchen zählt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt. Örtliche Sozialhilfeträger sind die Kreise und kreisfreien Städte; überörtliche Sozialhilfeträger sind in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Kreise sind befugt, ihre Aufgaben durch die kreisangehörigen Gemeinden erledigen zu lassen (sog. Aufgabendelegation). Daher gibt es in jeder Gemeinde im Rathaus ein Sozialamt, an das Sie sich wenden können.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung werden gemäß Kapitel 4 des SGB XII als Teil der Sozialhilfe gewährt. Die Leistungen sichern den grundlegenden Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen.

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauernd

voll erwerbsgemindert sind. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören daher insbesondere auch die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), da diese für die Dauer ihrer Tätigkeit in der WfbM kraft gesetzlicher Fiktion als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten.

Im Einzelnen umfasst die Grundsicherung:

- Regelsatz
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen
- Aufwendungen für kostenaufwändige Ernährung (besondere Regelungen)
- Mehrbedarfszuschläge
- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G
- Schwangerschaft
- Alleinerziehung

Nur für wenige Bedarfe können zusätzliche Leistungen gewährt werden, nämlich für die **Erstausstattung der Wohnung**, eine **Erstausstattung mit Bekleidung** sowie **mehrtägige Klassenfahrten**.

Im Oberbergischen Kreis können Sie den Antrag bei der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen. Leben Sie in einer Einrichtung (z.B. Altenheim, Pflegeheim), sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich Sie vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt haben. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen. Die genannten Stellen geben auch weitere Auskunft, wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch haben.

Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII)

Die Sozialhilfe nimmt auch in der Rehabilitation eine umfassende Aufgabe wahr. Ihre Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stellt eine Leistung im Rahmen der Hilfe nach Kapitel 5 – 9 SGB XII dar und zielt darauf ab, eine drohende

Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dadurch den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Mit Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zum 01.07.2002 sind auch die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen worden.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Eingliederungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 53 ff SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 6 ff Eingliederungshilfeverordnung und umfassen vor allem:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation gem. § 26 SGB IX einschließlich der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX,
- Leistungen zu Hilfen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 41 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 55 SGB IX
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (auch Besuch der Hochschule)
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten gem. § 56 SGB XII,
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.
- Beihilfen - soweit im Einzelfall gerechtfertigt - an den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen oder an seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.

Wird Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe erbracht, umfasst die Hilfe auch die in der Einrichtung gewährten Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Bei Pflegebedürftigkeit nehmen Versicherte vorrangig Leistungen der Pflegekasse nach dem Sozialgesetzbuch Teil XI in Anspruch.

Ähnliche Leistungen sind für Nichtversicherte nach dem 7. Kapitel SGB XII möglich. Diese Leistungen sind im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegekasse aber nachrangig. Der Hilfesuchende muss (im Rahmen von Freibeträgen) sein Einkommen und Vermögen einsetzen, bevor er Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten kann und auch andere Möglichkeiten der Hilfe vorrangig in Anspruch nehmen.

Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Hilfe benötigt.

Hilfe zur Pflege kann in Hilfen im häuslichen Bereich bestehen oder in der Übernahme von Heimpflegekosten.

Ist Hilfe im häuslichen Bereich ausreichend, gewährt das Sozialamt Pflegegelder in gleicher Höhe wie die Pflegekasse und kann auch Kosten für eine besondere Pflegekraft oder einen Pflegedienst übernehmen. Unter bestimmten Umständen können auch Leistungen neben den Leistungen der Pflegekasse gewährt werden, wenn diese nicht ausreichen.

Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden. Weitergehende Informationen hierzu hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit unter: www.bmas.de Stichwort „Persönliches Budget“.

Leistungen nach den Bestimmungen der Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge als Teil des Sozialen Entschädigungsrechts ist im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und seinen Nebengesetzen geregelt. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes, der sog. Kriegsofferversorgung, durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs durch den Träger der Kriegsofferversorgung.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der anspruchsberechtigte Personenkreis umfasst:

- Beschädigte, die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff. BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile).

Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen und ihre leistungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsofferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG:

- **Soldaten**, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- **Zivildienstleistende**, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- **Impfgeschädigte**, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- **politische Häftlinge in der ehemaligen DDR** und in den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- **Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR**, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie

- **Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR**, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen der Kriegsofferfürsorge ist, dass die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Versorgers nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken (wirtschaftliche Kausalität).

Bei folgenden Personengruppen wird dieser Zusammenhang stets angenommen:

- bei Beschädigten, die Grundrente nach § 31 BVG mit einem Grad der Schädigung (GdS) von 100 und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten,
- bei Schwerbeschädigten (das sind Personen mit einem GdS von wenigstens 50), die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Hinterbliebenen, die voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Bei den sonstigen Berechtigten wird das Vorliegen der wirtschaftlichen Kausalität vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist.

Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge dienen der Deckung eines aktuell bestehenden Bedarfs und sind damit nicht auf den in der Vergangenheit vorhandenen Bedarf ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich auf **vorherigen Antrag** erbracht und sind vom Einsatz von Einkommen und Vermögen abhängig, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist.

Die wesentlichen Leistungen der Kriegsofferfürsorge

Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG) wird Beschädigten und Hinterbliebenen erbracht, die wegen einer körperlichen,

geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Soweit von den gesetzlichen Pflegekassen, privaten Pflegeversicherungen und Beihilfestellen bereits Pflegeleistungen erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese gegenüber der Kriegsopferfürsorge vorrangig. Hilfe zur Pflege kommt daher in Betracht, wenn die in ihrer Höhe begrenzten Pflegeleistungen der anderen Leistungsträger nicht ausreichen, um den notwendigen Pflegebedarf zu decken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Pflege im häuslichen Bereich durch Pflegedienste sichergestellt wird, bei Verhinderungs- und Kurzzeitpflege, beim Besuch von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und bei stationärer Unterbringung in einer Einrichtung der Altenpflege.

Mit der **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** (§ 26 d BVG) soll den Beschädigten und Hinterbliebenen ein Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld und in der vertrauten Umgebung gesichert werden, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen. Aufgabe der Leistung ist die Sicherung der Weiterführung des eigenen Haushalts bzw. die Weiterversorgung Angehöriger in der eigenen Wohnung. Voraussetzung ist hierbei, dass keiner der Haushaltangehörigen den Haushalt selbstständig führen kann oder sich durch die Leistung eine Heimunterbringung vermeiden oder zumindest verzögern lässt.

Die **ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt** (§ 27 a BVG) soll den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens sicherstellen, soweit der Lebensunterhalt (Lebenshaltungs-, Unterkunfts- und Heizkosten) nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Neben laufenden Leistungen kommen auch einmalige Beihilfen, z. B. für Umzugs- und Renovierungskosten, in Betracht.

Erholungshilfe (§ 27 b BVG) erhalten Beschädigte für sich und den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner sowie Hinterbliebene zur Erhaltung oder

Verbesserung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wohnungshilfe (§ 27 c BVG) erhalten Schwerbeschädigte, die aufgrund der Schädigungsfolgen bauliche Veränderungen des vorhandenen Wohnraums (z. B. Badumbau, Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe) benötigen. Leistungen kommen sowohl für Wohnungen im Eigentum der Schwerbeschädigten als auch für Mietwohnungen in Betracht.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG) sollen die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung erleichtern oder ermöglichen. Als Leistungen kommen insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (z. B. Betreuung in einer Einrichtung oder Werkstatt für behinderte Menschen, Kraftfahrzeughilfen oder Blindenhilfe in Betracht.

Die Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (§§ 26 und 26a BVG) sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung des gesundheitlich geschädigten Menschen in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie umfassen daher alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit Beschädigter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen bzw. wieder herzustellen und sie hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

Weiter Informationen erhalten Sie im Internet unter: <http://www.lvr.de/soziales/soziale-entschaedigung-kriegsopfer/kriegsopferfuersorge/>

Zuständig ist der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Hauptfürsorgestelle, 50663 Köln, Tel.: 0221/809-0, E-Mail: kriegsopferfuersorge@lvr.de.

Fahrschulen für behinderte Menschen

Verschiedene Fahrschulen des Fahrlehrerverbandes Nordrhein e.V. bieten eine Fahrausbildung für behinderte Menschen an. Nähere Informationen und Adressen erhält man unter 02203/2030320 oder www.fahrlehrerverband-nordrhein.de.

Nachlässe beim Autokauf

Verschiedene Auto-Konzerne gewähren Menschen mit Schwerbehinderung beim Neukauf eines PKW bis zu 20% Rabatt. Vor-aussetzung ist zumeist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 sowie eines der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“. Mit Nachlässen werben zum Beispiel: Ford Werke AG, Volkswagen AG, Adam Opel AG, Renault Nissan Deutschland AG.

Behinderte Menschen auf Reisen

Unter den vielen Reiseangeboten der Veranstalter gibt es behindertengerechte Bus-, Bahn- und Flugreisen mit Reisezielen in Deutschland, Europa und weltweit. Angeboten werden zum Beispiel auch rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferien für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten, behindertengerechte Wohnmobile.

Auskünfte erteilen die Reiseveranstalter oder die Reisebüros. Aktuelle Reisetipps für körperbehinderte Menschen bietet auch der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. in 74238 Krautheim an.
Telefon: 06294/42810 oder www.reisen-ohne-barrieren.eu.

Toiletten für behinderte Menschen

In Europa gibt es ca. 7000 Toiletten für Menschen mit Behinderung, die mit einer Schließanlage versehen sind. Den Universalschlüssel dafür können schwerbehinderte

Menschen ab einem Grad der Behinderung von 70 erhalten; Kosten 18 €. Auch mit den Merkzeichen H, BL, aG und B im Ausweis kann der Schlüssel erworben werden.

CBF Darmstadt, Palastwiesenstr. 123a, 64293 Darmstadt,
Telefon: 06151/81220 oder www.cbf-da.de.

Informationsmedium REHADAT

REHADAT ist ein Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation, das aber auch viele hilfreiche Hinweise und Adressen gibt zur allgemeinen Rehabilitation: www.rehadat.de.

12. Ausweise und Nachteilsausgleiche

Ausweise für Menschen mit Schwerbehinderung

Der Schwerbehindertenausweis wird von der Kreisverwaltung ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und somit eine Schwerbehinderung vorliegt. Der Ausweis dient gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern usw. als Nachweis. Er trägt eine grüne Grundfarbe. Auf der Vorderseite wird das Ende der Gültigkeit vermerkt. Den „Freifahrtausweis“ – linke Seite grün, rechte Seite orange – erhalten schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert, hilflos, gehörlos oder blind sind und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte, z.B. Kriegsbeschädigte.

Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs bei der Kreisverwaltung,

unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z.B. für die Steuererstattung).

Merkzeichen: In den dafür reservierten Feldern des Schwerbehindertenausweises sind die folgenden Eintragungen möglich.

G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“. Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen querschnittsgelähmte Menschen, doppel-oberschenkelamputierte, doppel-unterschenkelamputierte Menschen, aber auch Menschen mit schweren Herzschäden oder schweren Beeinträchtigungen der Atmungsorgane.

H bedeutet „hilflos“. Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z.B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).

B bedeutet „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist bei schwerbehinderten Menschen erforderlich, die

- infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

- Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) beanspruchen. Die Eintragung im Ausweis erfolgt allerdings nur, wenn zudem eine erhebliche oder außergewöhnliche Gehbehinderung festgestellt ist.

Bl bedeutet „blind“. Blind ist ein Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 der normalen Sehschärfe beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichrangig ist.

Gl bedeutet „gehörlos“. Gehörlos ist ein Mensch mit Taubheit beiderseits oder mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

RF bedeutet: „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten schwerbehinderte Menschen, die wesentlich sehbehindert bzw. schwer hörgeschädigt sind oder die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1. Kl. bedeutet: „Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen schwerkriebsbeschädigte Menschen (ab 70% GdS) und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes.

Änderungen: Feststellungen der zuständigen Stelle über eine Behinderung, den Grad der Behinderung (GdB) und gesundheitliche Merkmale können geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben.

Verlängerung: Rechtzeitig – d.h. etwa 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer – ist ein Antrag auf Verlängerung zu

stellen, wenn der Ausweis weiterhin genutzt werden soll. Die Ausweisgültigkeit darf (z.B. in NRW) auch von den örtlichen Sozialämtern der Wohnsitzgemeinde des schwerbehinderten Menschen verlängert werden. Ist die Gültigkeitsdauer bereits zweimal verlängert worden und somit kein Verlängerungsfeld im Schwerbehindertenausweis mehr frei, muss der neue Ausweis durch die Kreisverwaltung ausgestellt werden.

Auskünfte erteilen:
Oberbergischer Kreis Amt für Soziale Angelegenheiten
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht
Moltkestr. 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/88-0
www.obk.de

alle Sozialämter der Städte und Gemeinden

Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen

Das SGB IX sowie die verschiedensten Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. bieten behinderten Menschen als Nachteilsausgleiche eine Reihe von Rechten und Hilfen.

Nachteilsausgleiche können überwiegend nur genutzt werden, wenn eine Schwerbehinderung und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können. Behinderte Kinder haben bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Anerkennung eines Nachteilsausgleichs.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf einen Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche.

Einkommen- und Lohnsteuer

Behinderten Menschen und insbesondere schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Bei einem Grad der Behin-

derung (GdB) von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung

- die körperliche Beweglichkeit dauernd beeinträchtigt (z.B. auch als Folge innerer Krankheiten, einer Seh- oder Hörschädigung) oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente berechtigt.

Höhe des Pauschbetrages (pro Jahr)

Stufe 1	GdB 25-30:	310 Euro
Stufe 2	GdB 35-40:	430 Euro
Stufe 3	GdB 45-50:	570 Euro
Stufe 4	GdB 55-60:	720 Euro
Stufe 5	GdB 65-70:	890 Euro
Stufe 6	GdB 75-80:	1.060 Euro
Stufe 7	GdB 85-90:	1.230 Euro
Stufe 8	GdB 95-100:	1.420 Euro

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen BI) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen H) sowie für behinderte Menschen in der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei der Steuererklärung über den Pauschbetrag hinaus weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, z.B. Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten oder Krankheitskosten – auch wenn sie mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren.

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen G) oder einem GdB ab 70 können statt des üblichen Pauschbetrages für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebs-, Reparatur- und Pflegekosten des Fahrzeuges auch Garagenmiete, Steuern, Versicherungen und Parkgebühren in angemessenem Umfang. In den genannten

Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sog. Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht oder wieder abgeholt werden müssen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen G) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen. Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Ausweismerkzeichen aG, BI oder H), sind sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten, als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.

Hilfe im Haushalt

Aufwendungen für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen ermäßigen die Einkommensteuer ab 2009 mit 20% höchstens 4.000 € pro Jahr gemäß § 35a Einkommensteuergesetz. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d.h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie Unterscheidung nach Pflegestufen ist ab 2009 nicht mehr erforderlich. Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behindertenpauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen bei ihr aus. Diese Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen.

Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen

Person im Inland entstehen, anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen, sofern sie für die Pflege keine Einnahmen – zum Beispiel aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung – erhalten.

Weitergehende Auskünfte über diese und andere steuerliche Fragen (z.B. Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren.

Rollstühle

mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h können bei einigen Versicherern prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen werden.

Kfz-Gebühren

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Gebührenerhebung zuständige Stelle Gebührenermäßigung oder -befreiung gewähren.

Parken

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen BI) können vom Straßenverkehrsamt seit dem 01.01.2001 einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen erhalten. Er wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannt und ist mit einem Lichtbild zu versehen. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedsstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Gleichzeitig erhält man eine von der Europäischen Union herausgegebene Broschüre, die die Nutzungsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern beschreibt. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31.12.2010. **Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen sie:** im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich), im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene

Parkdauer überschreiten und in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken, sowohl an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, als auch auf reservierten Parkplätzen, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind, parken, außerhalb der in verkehrsberuhigten Bereichen gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Das Straßenverkehrsamt kann für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen BI) einen einzelnen Parkplatz, z.B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, reservieren.

Alle Personen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkmal „G“ aufweist und der Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, ein Aktionsradius von max. 100 m vorhanden ist sowie Erkrankte an Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa und Stomaträger mit doppeltem Stoma, deren Wohnsitz sich im Oberbergischen Kreis befindet, können einen Antrag auf Parkerleichterung beim Straßenverkehrsamt stellen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich nicht um eine Parkerleichterung im klassischen Sinne handelt und das Parken auf den Schwerbehinderten-Parkplätzen ausgenommen und somit **nicht** zulässig ist.

Für andere körperbehinderte Menschen (z.B. ohne Hände) gibt es zusätzliche Erleichterungen, über die die Straßenverkehrsbehörden informieren.

Wichtig: Bei schwerbehinderten Personen, die ihren Wohnsitz in Gummersbach, Wiehl, Radevormwald, Reichshof, Morsbach und Wipperfurth haben ist **nicht** das Straßenverkehrsamt zuständig sondern das jeweilige Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde.

Wohngeld

Hier gelten für schwerbehinderte Menschen (GdB 100 oder unter bestimmten Umständen auch für schwerbehinderte Menschen mit einem geringeren GdB, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit besteht) Sonderregelungen. Auskünfte erteilen die Wohngeldstellen der Gemeinden.

Schriftstücke

in Blindenschrift und Tonaufzeichnungen, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist, werden von der Post kostenlos befördert.

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Mit dem Schwerbehindertenausweis (Ausweismerkzeichen RF) können schwerbehinderte Menschen bei der GEZ Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht beantragen.

Telefonkosten

Blinde, gehörlose, sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90 und schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis können Telefonanschlüsse zu einem reduzierten Grundpreis (Sozialanschlüsse) beantragen. Im Handel sind zahlreiche Spezialtelefone und Zusatzgeräte für behinderte Menschen erhältlich.

Prüfungsmodifikationen

Nach Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind von den Kammern bei der Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

In den allgemeinen Bestimmungen der Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.09.1995 ist für Hochschulprüfungen von schwerbehinderten Menschen vorgesehen, dass eine Prüfungsleistung in anderer Form erbracht werden kann. Die Regelung ermöglicht auch eine verlängerte Bearbeitungszeit.

Wehrdienst

Schwerbehinderte Menschen sind von der Musterungspflicht und von der Ableistung des Wehrdienstes befreit.

Öffentlicher Personenverkehr

Im öffentlichen Personenverkehr (auch im Nordseeinsel-

verkehr und im Autoreisezug) – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Ausweismerkzeichen B enthält. Die Begleitperson fährt unentgeltlich und ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch. Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen (Ausweismerkzeichen BI) auch ein Führhund unentgeltlich befördert.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn sie in den Personenwagen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden können. In allen ICE/IC/EC-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- bzw. Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse unentgeltlich Plätze für Menschen zu reservieren, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Von alleinstehenden schwerbehinderten Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B („die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“) nicht gelöscht ist, wird beim Nachlösen im Zug der „Nachlösezuschlag“ nicht erhoben, wenn die Fahrausweise vor Reiseantritt nur aus Fahr-ausweisautomaten gelöst werden können.

„Freifahrt“ und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen:

- 1) Mit Bus, U- und S-Bahnen und Straßenbahnen sowie im Verkehrsverbund mit Eisenbahnen (2. Klasse) ohne km-Begrenzung im gesamten Bundesgebiet.
- 2) Mit der Deutschen Bahn im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken (in der 2. Klasse in Nahverkehrs-Regional-Bahnen (RB), Regionalexpress (RE) und S-Bahnen).

Erforderliche Nachweise: Zu 1) und 2) Grün-/ orangefarbener Schwerbehindertenausweis, außerdem Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis.

Wertmarke: Der Oberbergische Kreis gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens 3 volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird der bezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Wer bekommt was?

- **Merkzeichen „G“** (gehbehindert) und/oder „Gl“ (gehörlos): Wertmarke 60 Euro für 1 Jahr bzw. Wertmarke 30 Euro für 1/2 Jahr oder Kfz-Steuerermäßigung: 50%
- **Merkzeichen „aG“** (außergewöhnlich gehbehindert): Wertmarke 60 Euro für 1 Jahr bzw. Wertmarke 30 Euro für 1/2 Jahr und Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Merkzeichen „H“** (hilflos) und/oder „Bl“ (blind): kostenlose Wertmarke und Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Kriegsbeschädigte** und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70% oder 50% und 60% mit G), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren oder gewesen wären, wenn sie nicht in der DDR gewohnt hätten: kostenlose Wertmarke und Freifahrt für eine Begleitperson (siehe unten) sowie Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Merkzeichen „B“** (ständige Begleitung): Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst bezahlen muss.

Arzneimittel (Zuzahlungen)

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hat jeder Versicherte nach seinen persönlichen Verhältnissen Zuzahlungen zu leisten.

Erreichen die geleisteten Zuzahlungen innerhalb des Kalenderjahres 2% der in diesem Kalenderjahr erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (= Belastungsgrenze), ist auf Antrag für die weitere Dauer des Kalenderjahres eine Befreiung von den Zuzahlungen möglich.

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung seit mindestens einem Jahr in Dauerbehandlung sind, gilt eine ermäßigte Belastungsgrenze in Höhe von 1% der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Bei Kranken, die Leistungen nach dem SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erhalten, beträgt die Belastungsgrenze für die gesamte Bedarfsgemeinschaft 2% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes bzw. 1% bei chronisch Kranken.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen. Weitere Informationen zu Nachteilsausgleichen, Vergünstigungen und Befreiungen erhalten Sie bei nachfolgenden Behörden, Stellen und Institutionen. Dort erhalten Sie immer die aktuell gültigen Vorschriften und Bestimmungen.

Finanzamt Gummersbach

Mühlenbergweg 5
51645 Gummersbach
Telefon: 02261/860
www.finanzamt-gummersbach.de
Steuererleichterungen, Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen

Finanzamt Wipperfürth

Am Stauweiher 2
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/8700
Steuererleichterungen, Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen

Automobilclubs und Versicherungsunternehmen

Beitragsermäßigungen und -befreiungen

Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung

Gummersbacher Str. 41 a
51645 Gummersbach
Telefon: 02261/883619
www.obk.de
Parkerleichterungen, Ausnahmegenehmigungen.

Wichtig: Bei schwerbehinderten Personen, die Ihren Wohnsitz in Gummersbach, Wiehl, Radevormwald, Reichshof, Morsbach und Wipperfürth haben ist nicht das Straßenverkehrsamt zuständig sondern das jeweilige Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde!

Technischer Überwachungsverein (TÜV)

www.tuv.com/de/index.html
Gebührenermäßigung; -befreiung für behinderungsbedingte Gebühren

Verkehrsunternehmen OVAG, RVK, VBL, Bahn AG, Fluggesellschaften, Reisebüros

Befreiung oder Ermäßigung der Beförderungskosten; Platzreservierungen

örtliche Sozialämter der Städte/Gemeinden

Wohngeld, Sozialhilfe

Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885044
www.obk.de
Wohnberechtigungsscheine

Wirtschaftsförderung Oberbergischer Kreis

Moltkestr. 34
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/886802
www.obk.de
*Wohnraumförderung, behindertengerechtes Bauen
Wohneigentumssicherungshilfe*

Gerichte, Notare, Rechtsanwälte

Befreiung von Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren

Deutsche Post AG, Postfilialen

www.deutschepost.de
Befreiung von Blindensendungen

Deutsche Telekom (T-Punkt)

www.t-com.de

Ermäßigung der Telefongrundgebühr (Sozialanschluss)

Oberbergischer Kreis Fürsorgestelle

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/885016, 885027, 885037

www.obk.de

Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer, Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Finanzielle Hilfen

Agentur für Arbeit Gummersbach

Singerbrinkstr. 43

51643 Gummersbach

Telefon: 02261/3040

www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Wipperfürth

Gladbacher Str. 51

51688 Wipperfürth

Telefon: 02267/88330

Agentur für Arbeit Waldbröl

Vennstr. 13a

51545 Waldbröl

Telefon: 02291/92120

Berufliche Eingliederung behinderter Menschen, Berufsberatung, Vermittlung, Bildungsmaßnahmen, Gleichstellungen, finanzielle Förderungen, Kündigungsschutz

Rentenversicherungsträger / Dienstherr

Herabsetzung Rentenbeginn, Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Vorzeitige Pensionierung

Handwerkskammern / Industrie- und Handelskammern

Erleichterungen bei Prüfungen

Kurverwaltungen

Ermäßigung/Befreiung Kurtaxe

Kreiswehrrersatzamt

Tiergartenstr. 58

57072 Siegen

www.terrww.bundeswehr.de

Wehrdienstbefreiung

Steueramt der Stadt oder Gemeinde

Hundesteuererlass bei blinden oder gehörlosen Menschen

13. Behindertenvereine und -organisationen

Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aktuelle Informationen sind auch über das Selbsthilfebüro Gummersbach, Kontakt- und Informationsstelle Bergisches Land, erhältlich: Telefon 02261/816807 oder www.selbsthilfe-bergisches-land.de.

Ergänzende Informationen sind auch erhältlich beim Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises in Gummersbach, am Wiedenhof 1 – 3 und auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises: [www.obk.de/cms200/gesundheits_soziales/gesundheits_und_Soziales_\(BIGS\)](http://www.obk.de/cms200/gesundheits_soziales/gesundheits_und_Soziales_(BIGS)). Die Bürgerinformation Gesundheit und Soziales (BIGS) ist unter 02261/885345 oder bigs@obk.de zu erreichen.

Koronare Herzerkrankung

Die Fördergemeinschaft ist keine Selbsthilfegruppe Sie unterstützt die bestehenden Koronarsportgruppen

Herr Klaus Ommer

AOK, Moltkestr. 18

51643 Gummersbach

Tel.: 02261/38249

Brustkrebszentrum e.V.

Infotelefon: Donnerstags 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
02261/171345
Wilhelm Breckow Allee 20
51643 Gummersbach

Legasthenie; Lese- Rechtschreib- Schwierigkeiten**Landesverband Legasthenie NRW e. V.****Arbeitsgruppe Oberbergischer Kreis**

Hannelore Petry	Heike Scholz
Finkenbachweg 13	Taubenweg 1
51588 Nümbrecht	51674 Wiehl
Tel.: 02293/80715	02262/97395

VdK - Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.

Hömerichstr. 30
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/26064

Sozialverband Deutschland e.V.

Ludwigstr. 57
53721 Siegburg
Tel.: 02241/65766
sovd.siegburg@t-online.de

Lebenshilfe Rhein-Wupper e.V.

Eich 8
42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196/83500

Lebenshilfe Lindlar e.V.

Rotdornweg 13
51789 Lindlar
Tel.: 02266/2291

Freundeskreis für Behinderte und Rollstuhlfahrer in Radevormwald e.V.

Heinrich Schultheis
Birker Feld 21
42899 Remscheid
Tel.: 02191/53672

AIDS - Hilfe Oberbergischer Kreis e.V.**c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Martinstr. 1
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/549861
E-Mail: info@aidshilfe-oberberg.de

Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder e.V.

Faulmert 21
51674 Wiehl
Tel.: 02262/7180

Elterninitiative für besondere Kinder

Weierhofweg 48
51674 Wiehl
Tel.: 02262/69920
E-Mail: ebk-oberberg@web.de

KoKoBe Oberberg Nord**Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung**

Kamperstr. 13
51789 Lindlar
Tel.: 02266/9019441
E-Mail: wegweiser@lebenshilfe-lindlar.de

KoKoBe Oberberg Süd**Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung**

Am Verkehrskreuz 16 - 18
51674 Wiehl
Tel.: 02262/718450
E-Mail: kokobe@hbw-wiehl.de

Lebenshilfe NW e.V.

Haus Hammerstein
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192/91616

Bund der Kriegsblinden e.V. - Bezirk Köln

Klaus Dott
Nelkenweg 2
50354 Hürth
Tel.: 02233/72043

**Bund Deutscher Hirnbeschädigter
Bundesverband für Rehabilitation und
Interessenvertretung behinderter Menschen**
Vollmerhauser Str. 31
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/7 68 65

Freizeitclub Gehörloser Waldbröl e.V.
Konrad Walter
Am Sonnenhang 2
51580 Reichshof
Tel.: 02296/607

Verein zur Förderung Lernbehinderter Wipperfürth e.V.
Hermann-Josef Berster
Ballsiefen 3
51688 Wipperfürth
Tel.: 02267/3218

**Lebenshilfe NW e.V. Familienunterstützender Dienst für
den Oberbergischen Kreis e.V.**
Augustastr. 7
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/660555

Ort	Gruppe	Betrof- fene	Ange- hörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt	Telefon
Bergneustadt	Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur	X	X	1. u. 3. Donners- tag im Monat	19:00	Bücherei kath. Kirche Kölnerstr. 287	Frau Ermisch	02261-478485
Bergneustadt	Kreuzbund	X	X	Mittwoch	19:30	Kath. Gemeinde St. Mathias, Löhstr. 1	Herr Müller	02261-470234
Engelskirchen	Kreuzbund	X	X	3. Mittwoch im Monat	19:00	Kath. Pfarrheim Hauptstr. in Runderoth	Frau Carmele	02263-7302
Engelskirchen	Kreuzbund	X	X	Mittwoch	19:00	Kath. Pfarrheim Im Pfarr- garten Engelskirchen	Herr Schmidt	02261-77942
Gummersbach	Anonyme Alkoholiker	X	X	Donnerstag	19:30	La-Roche-Sur-Yon-Str. 5	Hans-Josef	02261-978597
Vollmerhausen	Anonyme Alkoholiker	X	Bei Bedarf offen	Freitag	19:30	Saftladen	Bernhard	02263-6676
Gummersbach	Al-Anon Familiengrup- pe „für Angehörige v. Alkoholikern		X	Mittwoch	19:30	Kapellenstraße 21, Wichernhaus	Bernd	02261-76300
				Montag	20:00	La-Roche-Sur-Yon-Str.5 Saftladen	Angela	02261-978597

Ort	Gruppe	Betrof-fene	Ange-hörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt	Telefon
Gummersbach	Blaues Kreuz	X	X	Dienstag	20:00	La-Roche-Sur-Yon-Str.5 Saftladen	Frau Vogt U. & F. Köster J. Kriegeskorte H. & R. Lollies A. Rosenberger E. & K. Witner Frau Zielke	02294-7691 02261-78420 02261-72397 02262-3628 02261-817663 02261-27660 02293-1440
Gummersbach	Blaues Kreuz	X	X	Montag	19:30	Gemeindehaus ev. Kirche Dieringhausen	L. & S. Franz- kowiak	02261-77125
Gummersbach	SehnSucht „Gruppe von abhängigen Frauen“	X		Freitag	19:30	Marktstr. 12 Gummersbach	Frau Dickescheid	02261-76294
Gummersbach	EKS Erwachsene Kinder von suchtkranken Eltern	X	X	Mittwoch	19:30	La-Roche-Sur-Yon-Str. 5 Saftladen	Anita Waldemar	02264-200145 02293-901436
Gummersbach	Anschluss	X	X	jeden Freitag	19:30	Zur Aggerhalle 13 b	Iris u. Erich	02261-76719
Hückeswagen	Anonyme Alkoholiker	X	X	Donnerstag	20:00	Gesundheitsamt, Bahnhofstr. 14	Stefan	0175-6181601

Ort	Gruppe	Betrof-fene	Ange-hörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt	Telefon
Hückeswagen	Blaues Kreuz	X	X	Montag	19:30	ev. Freikirchl. Gemeinde Montanusstr. 6	Herr Heinrich	02192-1827
Lindlar	Kreuzbund	X	X	Freitag	20:00	Pfarrer Braun Haus, Breslauer Str. 11	Herr Blumberg	0175-6613940
Lindlar	Kreuzbund Frauengruppe	X	X	Dienstag	20:00	Haus der Begegnung Auf dem Heidchen3	Frau Lange	01768-1034287
Marientheide	Anonyme Alkoholiker	X		Montag	19:00	Sozialzentrum der Klinik Marientheide Leppestr. 65	Herbert	02264-403240
Morsbach	Kreuzbund	X	X	Montag	19:30	Gertrudisheim, Heinrich- Halberstadt-Weg	Herr Eisenberger	0173-8618595
Nümbrecht	Blaues Kreuz	X	X	Dienstag	19:30	Benroth, Vereinshaus	Herr Ohlig	02293-1270
Nümbrecht	Blaues Kreuz Nümbrecht-Mitte	X	X	Dienstag	19:00	Ev. Gemeindehaus	Eheleute Schumacher	02293-7068
Radevormwald	Freundeskreis	X	X	Montag	19:30	Wartburghaus Andreasstr.2	Herr Wächter	02195-6120
Radevormwald	Frauengruppe	X	X	Mittwoch alle 2 Wochen	18:00	Wartburghaus Andreasstr.2	Frau Sobczak	02191-662160

Ort	Gruppe	Betroffene	Angehörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt	Telefon
Radevormwald	Blaues Kreuz	X	X	Donnerstag	19:30	Curt von Knobelsdorff Haus, Hermannstr. 17	Eheleute Tong	02195-672126
Waldbröl	Anonyme Alkoholiker	offen für alle	offen für alle	Dienstag Freitag	20:00 20:00	Brölbahnstr. 1	Uschi Rita	02291-900424 02263-951584
Waldbröl	Anonyme Alkoholiker	X	X	Freitag	20:00	Geiningerstr. 16, Hermesdorf		0177-2160932
Waldbröl	Blaues Kreuz	X	X	Donnerstag	20:00	Tersteegenhaus, Rölefeld	Herr Gadebusch	02296-414
Waldbröl	Kreuzbund	X	X	Montag	19:30	Kath. Pfarrheim Vennstr. 7a	Herr Kloster	02294-993885
Waldbröl	Kreuzbund Frauenkreis	X	X	2. u. 4. Mittwoch im Monat		Kath. Pfarrheim Vennstr. 7a	Frau Michalke	02291-6677
Waldbröl	Narcotics Anonymous	X	X	Mittwoch	19:00	Brölbahnstr. 1 – 5		02296-9085699
Wiehl	Blaues Kreuz	X	X	Montag	20:00	Gemeindezentrum ev. Kirche, Schulstr. 2	Herr Bajorat	02262-751779

Ort	Gruppe	Betroffene	Angehörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt	Telefon
Wiehl	Elternkreis Oberberge.V.	X	X	Donnerstag 14 - täglich	19:30	Kath. Pfarrzentrum Hauptstr. 65		02296-900332
Wiehl	Blaues Kreuz in der ev. Kirche	X	X	Donnerstag	19:00	Gemeindehaus ev. Kirche Weiershagen	Frau Vorländer Herr Vorländer	02262-797948 0175-3345821
Wipperfürth	Kreuzbund	X	X	Montag	19:30	Radiumstr. 4	Herr Höffgen	02266-5779
Wipperfürth	Für Eltern von drogengefährdeten und -abhängigen jugendlichen und erwachsenen Kindern		X	Dienstag 14-tägig	19:00	Suchtberatung Diakonisches Werk, Radiumstr. 4	Herr Urbachl	0151-17291021

Hilfe für Menschen mit psychischer Behinderung / Gerontopsychiatrische Einrichtungen

Für die Planung und Koordination ist das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises zuständig; Telefon: 02261/885338. Die Aufgabenerledigung im Einzelfall wurde auf die Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe psychisch Behinderter (OGB) übertragen. Weitere Hinweise hierzu sind auch auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises unter dem Stichwort Gesundheit zu erhalten (www.obk.de)

Einrichtungen der Oberbergischen Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte

Verwaltung

Kleine Bergstr. 7
51643 Gummersbach,
Telefon: 02261/60340
Internet: www.ogb-gummersbach.de

Tagesstätte - Kontaktzentrum

Marktstr. 12
51643 Gummersbach,
Telefon: 02261/91041 und 21214

Pattberghaus - Übergangswohnheim Marienheide

Leppestr. 16
51709 Marienheide,
Telefon: 02264/8877

Landwehrhaus - Dauerwohnhaus für psychisch Kranke

Landwehrstr. 59
51709 Marienheide,
Telefon: 02264/6530

Hof Sonnenberg - Therapeutischer Bauernhof

Sonnenberg 1
51688 Wipperfürth,
Telefon: 02267/80156

Wohnstätte Lindenhof - Wohnheim für abgebaute Alkoholiker

August-Lüttgenau-Str. 25
42499 Hückeswagen,
Telefon: 02192/5805

Heim Nümbrecht

Hauptstr. 7
51588 Nümbrecht,
Telefon: 02293/815530

Zirrerhaus - Dauerwohnheim für psychisch Kranke

Zirrerstr. 46 - 48
51674 Wiehl,
Telefon: 02262/97110

Dr. Dieter Fuchs Haus - Langzeitwohnheim

Hauptstr. 23
51789 Lindlar
Telefon: 02266/463182

Hof Müllerheide

In der Alten Wiese 4
51580 Reichshof,
Telefon: 02265/989812

Kontaktstelle Waldbröl

Kaiserstr. 85
51545 Waldbröl,
Telefon: 02291/3663 oder 926824

Kontaktstelle Wipperfürth

Marktstr. 23
51688 Wipperfürth,
Telefon: 02267/872211

Tagesstätte Wipperfürth

Marktstr. 23
51688 Wipperfürth,
Telefon: 02267/872210

Psychiatrische/Gerontopsychiatrische Einrichtungen in privater Trägerschaft

Waldruhe, Theodor Fliedner Werk

Wald 12
51674 Wiehl,
Telefon: 02262/719-0
www.waldruhe.fliedner.de

Alpha-Hofgemeinschaft

Purd 2
42499 Hückeswagen,
Telefon: 02192/82633
www.alphaev.de

Haus Hohenfels

Hohenstein 28
51766 Engelskirchen,
Telefon: 02263/950800

Haus Tannenberg

Würdener Weg 4
51647 Gummersbach,
Telefon: 02266/477890

Domizil Alten- und Pflegeheim

Fritz-Schulte-Str. 12
51580 Reichshof,
Telefon: 02297/9118-0

Krankenhäuser

Kreiskrankenhaus Gummersbach,

Psychiatrische Abteilung

Wilhelm-Breckow-Allee,
Telefon: 02261/170
www.kkh-gummersbach.de

Klinik Marienheide,

Psychiatrische psychotherapeutische Ambulanz

Leppestr. 65 – 67
51709 Marienheide
Telefon: 02264/240
www.kkh-gummersbach.de

Herz Jesu Krankenhaus, Klinik für Geriatrie

Hauptstr. 55
51789 Lindlar
Telefon: 02266/910

Gerontopsychiatrische Tagesklinik, Klinik Marienheide

Leppestr. 63 – 65
51709 Marienheide
Telefon: 02264/240
www.kkh-gummersbach.de

Tagesklinik Kreiskrankenhaus Gummersbach

Brückenstr. 59
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/171974
www.kkh-gummersbach.de

Kreiskrankenhaus Gummersbach,

Tagesklinik und Ambulanz für

Kinder und Jugendpsychiatrie „Haus Pickhardt“

Kaiserstr. 75
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/80593
www.kkh-gummersbach.de

Tagespflege

AWO, Seniorenzentrum Dieringhausen

Marie-Juchacz-Str. 9, 51645 Gummersbach,

Telefon: 02261/7401

www.awo-sz-dieringhausen.de

Caritas (Netzwerk Heilteich)

Landwehrstr. 9, 51709 Marienheide,

Telefon: 02264/459212

Johanniter Altenheim

Höhenweg 8, 42477 Radevormwald,

Telefon: 02195/600370

Internet: www.johanniter.de

Johanniter Tagespflege

Homburger Str. 7, 51674 Wiehl,

Telefon: 02262/7970

Herausgeber: Oberbergischer Kreis, Fürsorgestelle
Redaktionelle Bearbeitung: Frank Klein

Stand: Januar 2010

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Pressestelle
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/88 1910
Telefax: 02261/88 1905